

# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Dezember 2018	Nr. 14		
	Inhalt	Seite		
18.12.2018	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklungsektorenübergreifender Versorgungsstrukturen	729		
18.12.2018	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder	730		
18.12.2018	Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018)	731		
18.12.2018	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)	795		
18.12.2018	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen			
18.12.2018	Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG -)	816		
18.12.2018	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes	821		
11.12.2018	Dritte Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen	824		

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen vom 9. April 2013 (GVBI. S. 97), geändert durch Gesetz vom 13. September 2017 (GVBI. S. 161), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird aufgehoben.
- 2. Der bisherige § 9 wird § 8.

- 3. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
  - b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft" werden gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Verweisung "den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Worte "den Kinder-Richtlinien" durch die Worte "der Kinder-Richtlinie" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" durch den Klammerzusatz "(ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)" ersetzt

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" gestrichen.
- In § 5 Abs. 1 und § 6 Satz 1 werden jeweils die Worte "den Kinder-Richtlinien" durch die Worte "der Kinder-Richtlinie" ersetzt.
- 5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff.; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" gestrichen.

#### Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

In Artikel 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 553), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GVBI. S. 349) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2018" durch die Jahreszahl "2023" ersetzt.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

## Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018) Vom 18. Dezember 2018

	Inhaltsübersicht	Artikel 16	Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur
	Erster Teil		und Landschaft
	Staatskanzlei	Artikel 17	Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsver-
Artikel 1	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Denkmalschutzbehörden (ThürNeustrDSBG)		steigerung und die Zwangsverwaltung
Artikel 2	Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes	Artikel 18	Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
Zweiter Teil		Artikel 19	Änderung der Thüringer Deponieeigenkont- roll-Verordnung
Finanzministerium		Artikel 20	Änderung der Thüringer Wasserrahmenricht-
Artikel 3	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG)	A 37 - 1 04	linienverordnung
Artikel 3 a	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen	Artikel 21	Änderung der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren
Artikel 4	Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes	Artikel 22	Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertra-
Artikel 4 a	Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes		gung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus- gas-Emissionshandels
Artikel 5	Änderung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes	Artikel 23	Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz
Artikel 6	Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverord- nung Bezüge		zur Ausführung des Protokolls über Schad- stofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der
Artikel 7	Änderung der Thüringer Landesfamilienkas- senverordnung		Verordnung (EG) Nr. 166/2006
	Dritter Teil	Artikel 24	Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
Minister	ium für Umwelt, Energie und Naturschutz		-
Artikel 8	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Behörden im Bereich der Umweltverwaltung (ThürNeustrUmwBG)	Artikel 25	Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
Artikel 9	Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	Artikel 26	Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport ge-
Artikel 10	Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes		fährlicher Güter
Artikel 11	Änderung des Thüringer Wassergesetzes	Artikel 27	Änderung der Thüringer Verordnung zur Re- gelung von Zuständigkeiten nach dem Um- weltschadensgesetz
Artikel 12	Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes	Artikel 28	Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
Artikel 13	Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes		des Arbeitsschutzes
Artikel 14	Änderung des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes	Artikel 29	Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorge-
Artikel 15	Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes		rechts

Artikel 30	Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts	Artikel 47	Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes
		Artikel 48	Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
Artikel 31	Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung	Artikel 49	Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"
Artikel 32	Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts	Artikel 50	Änderung des Thüringer Waldgesetzes
		Artikel 51	Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
Artikel 33	Änderung der Thüringer Verordnung über den	Artikel 52	Änderung des Thüringer Fischereigesetzes
	Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz	Artikel 53	Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des
Artikel 34	Änderung der Thüringer Kormoranverordnung		Gartenbaus
Artikel 35	Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald	Artikel 54	Änderung des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes
Artikel 36	Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser	Artikel 55	Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht
Artikel 37	Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale	Artikel 56	Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes
Artikel 38	Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz	Artikel 57	Änderung des Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetzes
Artikel 39	Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal	Artikel 58	Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prü- fungsordnung für die Laufbahn des gehobe- nen technischen Dienstes im Fachgebiet Geo-
Vierter Teil Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft			däsie und Geoinformation
Willister	idin idi inirastruktur dila Landwirtschart	Artikel 59	Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prü- fungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst
Artikel 40	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbe- reich des für Infrastruktur und Landwirtschaft		
	zuständigen Ministeriums (Thüringer Infra- struktur- und Landwirtschaftsbehördenneu- strukturierungs- und -organisationsgesetz	Artikel 60	Änderung der Thüringer Umlegungsausschussverordnung
	-ThürlLBNeuÖrgG-)	Artikel 61	Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung
Artikel 41	Änderung der Thüringer Bauordnung	Artikal 60	· ·
Artikel 42	Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes	Artikel 62	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Artikel 43	Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	Artikel 63	Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung
Artikel 44	Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes	Artikel 64	Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
Artikel 45	Änderung des Thüringer Straßengesetzes	A -411 - 1 05	_
Artikel 46	Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr	Artikel 65	Änderung der Thüringer Verordnung zur Um- setzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bun- des- und Landesstraßen

Artikel 66	Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	Artikel 84	Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
Artikel 67	Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung	Artikel 85	Änderung der Thüringer Verordnung über Zu- ständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeich- nung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Le- bensmittel aus dem ökologischen Landbau
Artikel 68	Änderung der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar	Artikel 86	Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgege-
Artikel 69	Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung		setz
Artikel 70	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz	Artikel 87	Änderung der Thüringer Verordnung zur Um- setzung der Reform der Gemeinsamen Agrar- politik
Artikel 71	Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flur-	Artikel 88	Änderung der Thüringer Erosionsschutzver- ordnung
	bereinigungs- und Siedlungsbehörden	Artikel 89	Änderung der Thüringer Weinverordnung
Artikel 72	Änderung der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz	Artikel 90	Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz
Artikel 73	Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe	Artikel 91	Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes
Artikel 74	Änderung der Ersten Durchführungsverord- nung zum Thüringer Waldgesetz	Artikel 92	Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes
Artikel 75	Änderung der Dritten Durchführungsverord- nung zum Thüringer Waldgesetz	Artikel 93	Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung
Artikel 76	Änderung der Vierten Durchführungsverord- nung zum Thüringer Waldgesetz	Artikel 94	Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse
Artikel 77	Änderung der Fünften Durchführungsverord- nung zum Thüringer Waldgesetz	Artikel 95	Änderung der Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft
Artikel 78	Änderung der Sechsten Durchführungsverord- nung zum Thüringer Waldgesetz	Artikel 96	Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständig- keits- und Übertragungs-Verordnung
Artikel 79	Änderung der Siebenten Durchführungsver- ordnung zum Thüringer Waldgesetz	Artikel 97	Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsver- ordnung
Artikel 80	Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes	Artikel 98	Änderung der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung
Artikel 81	Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd	Artikel 99	Änderung der Thüringer Allgemeinen Schul- ordnung für die berufsbildenden Schulen
Artikel 82	Änderung der Thüringer Jagdhundeverord- nung	Artikel 100	Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-
Artikel 83	Änderung der Thüringer Einstandsgebietsver-		derung der Grenzen der Gemeinde Heyers- dorf und der Gemeinde Thonhausen
	ordnung	Artikel 101	Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas

Artikel 102 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 117 Änderung der Thüringer Verordnung über die derung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz Suhl und des Landkreises Hildburghausen Artikel 103 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 118 Änderung der Thüringer Verordnung über die derung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz der Gemeinde Langenleuba-Niederhain Artikel 104 Änderung der Thüringer Verordnung zur Ände-Artikel 119 Änderung der Thüringer Verordnung über die rung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und der Gemeinde Kleinobringen und des Saale-Holzland-Kreises Artikel 105 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 120 Änderung der Thüringer Verordnung über die derung der Grenzen der Gemeinde Gräfen-Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz hain und der Stadt Tambach-Dietharz und des Saale-Holzland-Kreises Artikel 106 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 121 Änderung der Thüringer Verordnung über die derung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises und der Gemeinde Unterwellenborn Artikel 107 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 122 Änderung der Thüringer Verordnung über die derung der Grenzen der Gemeinde Löbichau Änderung der Grenzen des Landkreises Gound der Gemeinde Posterstein tha und des Ilm-Kreises Artikel 108 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 123 Änderung der Thüringer Verordnung über die derung der Grenzen der Stadt Ranis und der Änderung der Grenzen des Landkreises Wei-Stadt Pößneck marer Land und der kreisfreien Stadt Jena Artikel 109 Änderung der Thüringer Verordnung zur Ände-Artikel 124 Änderung der Thüringer Verordnung über die rung der Grenzen der Gemeinde Friedmanns-Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und dorf und der Stadt Berga/Elster des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Artikel 110 Änderung der Thüringer Verordnung zur Ände-Artikel 125 Änderung der Thüringer Verordnung über die rung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und der Stadt Ranis des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf Artikel 111 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel Fünfter Teil und der Stadt Schmölln Abschaffung von Widerspruchsverfahren und Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Artikel 112 Änderung der Thüringer Verordnung über die Berufsbildung und des Hochschulrechts zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis Artikel 126 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Artikel 113 Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Artikel 127 Änderung der Thüringer Verordnung über Zu-Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster ständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung Artikel 114 Änderung der Thüringer Verordnung zur Än-Artikel 128 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes derung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen Sechster Teil

Artikel 115 Änderung der Thüringer Verordnung über die

und der Gemeinde Schmiedefeld

Artikel 116 Änderung der Thüringer Verordnung über die

endorf

Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte

Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nau-

#### Sechster Teil Schlussbestimmungen

Artikel 129 Gleichstellungsbestimmung

Artikel 130 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Teil Staatskanzlei

#### Artikel 1

## Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Denkmalschutzbehörden (ThürNeustrDSBG)

§ 1

- (1) Die obere Denkmalschutzbehörde wird aufgelöst.
- (2) Die bisher von der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die oberste Denkmalschutzbehörde über, soweit sie nicht entfallen.
- (3) Die Beamten und Tarifbeschäftigten des Landesverwaltungsamtes, die am 1. Januar 2017 Aufgaben der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen haben sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde neu eingestellten Bediensteten, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. Im Fall des Satzes 2 werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet. Die beteiligten Behörden stellen im Einvernehmen fest, welche Bediensteten von der Zuordnung betroffen sind.

§ 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden von der obersten Denkmalschutzbehörde fortgeführt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 2 Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBI. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 574), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen."

- 2. Nach § 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
  - "Dabei sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen."
- 3. § 14 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
- 4. In § 19 Abs. 2 wird das Wort "oberen" durch das Wort "obersten" ersetzt.
- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "obere" durch das Wort "oberste" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort "oberen" durch das Wort "obersten" ersetzt.
- 6. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- 7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "obere" durch das Wort "oberste" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 8. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden."
- 9. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" der Klammerzusatz "(OWiG)" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort "obere" durch das Wort "oberste" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 19 OWiG" ersetzt.

#### Zweiter Teil Finanzministerium

## Artikel 3 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG)

§ 1

- (1) Die Thüringer Landesfinanzdirektion wird aufgelöst.
- (2) Das Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) wird errichtet. Das Landesamt für Finanzen ist obere Landesbehörde, dem für Finanzen zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter übt das für Finanzen zuständige Ministerium aus.
- (4) Dem Landesamt für Finanzen werden die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen. Das Landesamt für Finanzen darf Begleitakte der Steuerverwaltung, die EDV-Vorgänge betreffen, zentral wahrnehmen, sofern diese nicht dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten sind.
- (5) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Bereiche
- 1. Bezüge,
- 2. Beihilfe,
- 3. Landeshauptkasse,
- 4. Landesfamilienkasse,
- 5. Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS,
- 6. Zentraler Fahrdienst,
- 7. Recht der Regelung offener Vermögensfragen,
- Vermögenszuordnungsverfahren mit Ausnahme der Verfahren zu land-, forst- und wasserwirtschaftlichen sowie Naturschutzzwecken und dem Straßenbau dienenden Vermögen,
- 9. Anfall von Vereinsvermögen sowie
- Erbschaftsangelegenheiten und Aneignungsrechte des Landes.
- (6) Die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen im Einzelnen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
- (7) Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der nach Absatz 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Finanzen zugeordnet, soweit die Aufgaben durch dieses Gesetz oder durch aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dem Landesamt für Finanzen übertragen sind. Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, deren Aufgaben nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBI. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122), auf das für Finanzen zuständige Ministerium übergehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen

zuständigen Ministerium zugeordnet. Werden Aufgaben von Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auf andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten oder auf verschiedene Behörden übertragen, wird die Zuordnung dieser Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden mittels personalrechtlicher Einzelverfügungen geregelt.

§ 2

- (1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Finanzen fortgeführt.
- (2) Das Landesamt für Finanzen tritt in die von der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 3

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse
- der Bescheinigenden Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 30; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) und
- der Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 259; L 330 vom 3.12.2016, S. 9)

in Thüringen werden auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die am 1. Januar 2017 in den in Absatz 1 genannten Bereichen tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Dies gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 3 a Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen in der Fassung vom 9. Februar 2005 (BGBI. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBI. I S. 2591), § 2 Abs. 3, § 2a und § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBI. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122), in Verbindung mit § 1 Nr. 1, 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBI. S. 641) und des § 1 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731 -736-) wird verordnet:

## § 1 Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen

- (1) Dem Landesamt für Finanzen werden die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen. Das Landesamt für Finanzen darf Begleitakte der Steuerverwaltung, die mit EDV-Vorgängen zu tun haben, zentral wahrnehmen, sofern diese nicht dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten sind. Insbesondere Entscheidungen über organisatorische und steuerrechtliche Angelegenheiten der Steuerautomation sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten.
- (2) Im Landesamt für Finanzen ist die Landeshauptkasse für die Annahme und Leistung von Zahlungen für das Land nach § 79 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zuständig. Im Landesamt für Finanzen hat die Landeshauptkasse im Namen und im Auftrag der Staatshauptkasse
- die zentralen Geldkonten des Landes zu führen und die für Zahlungen verantwortlichen Stellen mit Kassenmitteln zu versorgen sowie an der Liquiditätsplanung und -disponierung des Freistaats Thüringen mitzuwirken,
- die Abrechnungsergebnisse der Kassen und Zahlstellen zu übernehmen und zum Ergebnis für das Land zusammenzufassen,
- nach Weisungen des für die Finanzen zuständigen Ministeriums die für die Berichtsdienste erforderlichen Ergebnisse zu liefern,
- die Grundlage für den kassenmäßigen Abschluss nach §§ 76 und 82 ThürLHO zu schaffen,
- die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftsteuern und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie die Abführung der Gewerbesteuerumlage nach der Thüringer Verordnung

zur Ausführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 6. April 2018 (GVBI. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassen.

- (3) Zusätzlich ist im Landesamt für Finanzen die Landeshauptkasse zentral zuständig für
- die Hinterlegungsgeschäfte nach dem Thüringer Hinterlegungsgesetz und für die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen sowie deren kassenmäßige Abwicklung, soweit eine Beauftragung erfolgte,
- die Annahme und die fristgerechte Auszahlung von Leistungen gemäß § 79 Abs. 1 ThürLHO über das Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS und die Verarbeitung zahlungsrelevanter Daten aus den Fachverfahren.
- (4) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für den Betrieb des Mittelbewirtschaftungsverfahrens HAMASYS, das heißt für die Grunddatenverwaltung, die Behördenbetreuung, die verwaltungsinterne Kontrollinstanz, die Dokumentation des Verfahrens, die Schulungen der Nutzer, das Berichtswesen, die regelmäßigen und notwendigen Anpassungen des Verfahrens sowie für die Anbindung von Vorund Fachverfahren.
- (5) Für die Einhaltung der Kassensicherheit nach § 77 ThürLHO und die Durchführung der in § 78 ThürLHO vorgesehenen Prüfungen von Dienststellen, in denen mit dem Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS gearbeitet wird, ist das Landesamt für Finanzen zuständig.
- (6) Dem Landesamt für Finanzen wird die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts der Regelung offener Vermögensfragen übertragen.
- (7) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Bearbeitung der Erbschaftsangelegenheiten des Landes nach § 1936 i.V.m. § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Anfalls von Vereinsvermögen nach § 45 Abs. 3 BGB.
- (8) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Wahrnehmung der Interessen des Landes in Vermögenszuordnungsverfahren. Ausgenommen davon sind die Verfahren zu land-, forst- und wasserwirtschaftlichen sowie Naturschutzzwecken und dem Straßenbau dienendem Vermögen.
- (9) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Ausübung oder Veräußerung der Aneignungsrechte des Landes nach § 928 Abs. 2 BGB.

#### § 2 Weitere Aufgaben

(1) Dem Landesamt für Finanzen werden die Aufgaben der Bescheinigenden Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen

Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 30; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) in Thüringen übertragen.

(2) Die am 1. Januar 2017 in dem in Absatz 1 genannten Bereich tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in dem genannten Bereich neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Finanzen zugeordnet. Dies gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Finanzen zugeordnet.

#### § 3 Verfahren

Näheres zur Verfahrensweise und Aufgabenwahrnehmung des Landesamtes für Finanzen nach den §§ 1 und 2 regelt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift, soweit nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürLHO erforderlich, im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof, soweit von dem Verfahren die Geschäftsbereiche der übrigen Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen.

## § 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung meinen jeweils alle Geschlechter.

## § 5 Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf dem Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden beruhende Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen kann durch Verordnung geändert werden.

#### Artikel 4 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBI. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält folgende Fassung:

## "§ 47 Zulage für stellvertretende Behördenleiter

Beamte, die eine Abteilung in einer nachgeordneten Landesbehörde leiten, deren Leiter in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist, erhalten als Stellvertreter des Leiters für die Dauer der Verwendung eine Zulage in Höhe von 284,00 Euro."

2. Nach § 67 a wird folgender § 67 b eingefügt:

#### "§ 67 b Überleitungs- und Übergangsregelung zum Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018

- (1) Beamte, deren Ämter durch Artikel 4 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 nach dessen Inkrafttreten nach Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz einer höheren Besoldungsgruppe als der am Tag vor dem Inkrafttreten zugeordnet werden, werden in diese entsprechenden Ämter übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gleich. Satz 1 gilt entsprechend bei Übertragung des Amtes auch für Beamte, die sich in einem Auswahlverfahren zu einem einer höheren Besoldungsgruppe zugeordneten Amt durchgesetzt haben.
- (2) Beamte, deren Ämter durch Artikel 4 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 nach dessen Inkrafttreten nach Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz entfallen sind und die nicht amtsangemessen weiterverwendet werden können, erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe weiter, in die ihr Amt am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 eingeordnet war."
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt "Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen" gestrichen.
  - b) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird vor dem Amt "Direktor der Verwaltungsschule" das folgende Amt eingefügt:
    - "Abteilungsdirektor
    - als Leiter einer Abteilung beim Landesamt für Finanzen -
    - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -"
  - c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Besoldungsgruppen B 2 bis B 6 erhalten folgende Fassung:

#### "Besoldungsgruppe B 2

Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien Ministerialrat

beim Rechnungshof -<sup>1)</sup>

Vizepräsident des Amtes für Verfassungsschutz

1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

#### Besoldungsgruppe B 3

#### Abteilungsdirektor

- als Abteilungsgruppenleiter und Abteilungsleiter beim Landesverwaltungsamt -

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands

Direktor des Landesamts für Finanzen Generaldirektor Museen der Klassik Stiftung Weimar

Leitender Ministerialrat

- als Referatsgruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde -
- als der Vertreter eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde -¹¹
- als Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz -

Leiter des Landesrechenzentrums

#### Ministerialrat<sup>2)3)</sup>

Präsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie<sup>4)</sup>

Präsident des Landesamts für Statistik Präsident des Landesamts für Verbraucher-

Präsident des Landeskriminalamts Vizepräsident des Landesamts für Bau und Verkehr

Vizepräsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation

Vizepräsident des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

 als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung

Vizepräsident der Landespolizeidirektion Vizepräsident des Landesverwaltungsamts<sup>5)</sup>

- Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes führen als Vertreter des Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde die Amtsbezeichnung "Leitender Polizei-/Kriminaldirektor".
- Für dieses Amt kann je Ressort eine Stelle für den Leiter eines großen oder bedeutenden Referats ausgebracht werden.
- <sup>3)</sup> Auch für Leiter besonderer, durch Beschluss der Landesregierung eingerichteter Organisationseinheiten.
- <sup>4)</sup> Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung "Landesarchäologe", wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege oder die Amtsbezeichnung "Landeskonservator",

wenn er zugleich den Fachbereich Bauund Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.

Zugleich Leiter einer Abteilungsgruppe und Abteilungsleiter.

#### Besoldungsgruppe B 4

Direktor beim Rechnungshof

als Mitglied -

Präsident des Amtes für Verfassungsschutz

#### Besoldungsgruppe B 5

#### Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigent

als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde -

Präsident der Klassik Stiftung Weimar Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr¹)

Präsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation

Präsident des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Präsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Präsident der Landespolizeidirektion Präsident des Landesverwaltungsamts Vizepräsident des Rechnungshofs

- Neues Amt ab dem 1. Januar 2019 aufgrund des Artikels 40 § 3 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018"
- bb) In der Besoldungsgruppe B 7 wird das Amt "Ministerialdirigent - als leitender Beamter der Staatskanzlei" aufgehoben.
- cc) In der Besoldungsgruppe B 8 wird das Amt "Präsident des Landesverwaltungsamts" aufgehoben.
- In Anlage 4 werden vor der Überschrift "Besoldungsgruppe W 3 kw" folgende Besoldungsgruppen eingefügt:

#### "Besoldungsgruppe B 2 kw

Abteilungsdirektor

 als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -

Vizepräsident des Landesamts für Verbraucherschutz

#### Besoldungsgruppe B 3 kw

Abteilungsdirektor

#### Besoldungsgruppe B 4 kw

Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz Vizepräsident des Landesverwaltungsamts

#### Besoldungsgruppe B 8 kw

Präsident des Landesverwaltungsamts"

#### Artikel 4 a Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBI. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 g wird folgender § 92 h eingefügt:

#### "§ 92 h

Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Thüringen

- (1) Der Unfallkasse Thüringen wird die Aufgabe übertragen, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABI. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Beamten zu verarbeiten und über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.
- (2) Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse Thüringen alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Der Unfallkasse Thüringen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung."
- Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

## Artikel 5 Änderung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hinterlegungsgesetzes vom 9. September 2010 (GVBI. S. 294) werden die Worte "der Thüringer Landesfinanzdirektion" durch die Worte "dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.

#### Artikel 6 Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBI. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
  - b) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
  - c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung des Absatzes 1 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "des Landesamts für Finanzen" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "Der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- In der Einleitung des § 4 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
  - In Absatz 3 werden die Worte "Der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt und die Worte "sowie von Beamten und Versorgungsempfängern der Landesforstanstalt" gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- In § 7 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "des Landesamts für Finanzen" ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.

#### Artikel 7 Änderung der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung

- § 1 der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung vom 22. September 2009 (GVBI. S. 754), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVBI. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge-" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge-" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.

### Dritter Teil Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

#### Artikel 8

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Behörden im Bereich der Umweltverwaltung (ThürNeustrUmwBG)

§ 1

- (1) Das Thüringer Landesbergamt wird aufgelöst.
- (2) Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird umbenannt in Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist obere Landesbehörde, untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums und hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem nach Absatz 1 aufgelösten Landesbergsamt durch Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften zugewiesen sind, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über.
- (4) Die bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse in den Bereichen
- 1. Umwelt,
- 2. Wasserwirtschaft,
- 3. Bergbau,
- 4. Strahlenschutz,
- 5. Chemikaliensicherheit,
- 6. Immissionsschutz,
- 7. Bodenschutz,
- Abfallwirtschaft,
- 9. Energie,
- 10. Naturschutz und Landschaftspflege und
- 11. Gentechnik

gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Vollzugsaufgaben berechtigt, die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

- (5) Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesbergamts und der Landesanstalt für Umwelt und Geologie werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet.
- (6) Die am 1. Januar 2017 in den in Absatz 4 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet.

§ 2

- (1) Die vom Landesbergamt, von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und vom Landesverwaltungsamt in den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz fortgeführt.
- (2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz tritt jeweils in die vom Landesbergamt und von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein; dies gilt auch für die Rechte und Pflichten, die durch die in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereiche des Landesverwaltungsamts begründet wurden.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 9 Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBI. S. 246) wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Abfallwirtschaft" die Angabe "und fachlich zuständig für die Aufgaben nach § 18 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Obere Abfallbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie in den besonders genannten Fällen das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum."

- bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "sowie in den besonders genannten Fällen die Landwirtschaftsämter" gestrichen.
- 2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sachliche Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz"

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
    - "4 a. dem Verpackungsgesetz,"
- c) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Es nimmt weiterhin übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie der dem Stand der Technik entsprechenden sonstigen Entsorgung nach Weisung der obersten Abfallbehörde, wahr."

- 3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatznummer "(1)" wird gestrichen.
    - bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
      - "b) der Überwachung der Anforderungen nach §§ 4 bis 14, § 16 Abs. 1 bis 4 und den §§ 17 bis 30 VerpackG,"
    - cc) In Nummer 8 wird die Verweisung "Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBI. I

- S. 1938)" durch die Verweisung "Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896)" ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 4. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 17

Mitwirkung bei Berichts- und Informationspflichten, Selbstbetroffenheit unterer Abfallbehörden

- (1) Die unteren Abfallbehörden haben der obersten Abfallbehörde die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit nach § 16 aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bund erfüllt werden können.
- (2) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beteiligt ist, von Vollzugsmaßnahmen nach § 16 betroffen, ist zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

#### § 18

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständig

- für den Vollzug der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 33 AbfKlärV sowie der Anerkennung, Überwachung und Widerruf der Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung nach den §§ 20, 24 und 25 AbfKlärV und
- nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 3, § 11 Abs. 2a sowie Abs. 3a Satz 2 und 6 BioAbfV und als landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Bioabfallverordnung.

Es nimmt auch übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen aufgrund von im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde ergangenen Weisungen der obersten Landwirtschaftsbehörde wahr."

- In § 20 wird die Verweisung "§§ 12 bis 14 VerpackV" durch die Verweisung "§§ 4 bis 6 VerpackG" ersetzt.
- In § 21 Abs. 2 wird nach der Verweisung "§ 21 Abs. 2 BattG" ein Komma und die Angabe "§ 2 Abs. 2 VerpackG und § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG jeweils" eingefügt.
- 7. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
  - "5. § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 14 bis 17 sowie 21 bis 27 VerpackG,"
- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren ist zuständige Verwaltungsbehörde

- nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 sowie 18 bis 20 VerpackG das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
- nach § 36 AbfKlärV in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum."
- 8. § 23 wird aufgehoben.
- 9. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "der Landwirtschaftsämter nach § 18 oder der Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 23 Abs. 2 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörden" durch die Angabe "des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 18 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörde" ersetzt.
- 10. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die Abfallbehörden können in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Bundesamt für Güterverkehr oder dem Zoll im öffentlichen Straßenverkehr Kontrollen zur abfallrechtlichen Überwachung vornehmen. Sie sind auch befugt, Fahrzeuge ohne Einwilligung zu betreten und Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen eines abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen einzusehen."
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 10 Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes

Das Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBI. S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 267), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245)" durch die Verweisung "§ 62 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)" ersetzt.
- In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

- In § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBI. I S. 2218)" durch die Angabe "in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBI. I S. 1643)" ersetzt.
- 5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz."
- In § 10 Abs. 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

## Artikel 11 Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBI. S. 648) wird wie folgt geändert:

- In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte "bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt
- 3. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 85 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 101 Abs. 1 WHG" ersetzt.
- 4. § 85 erhält folgende Fassung:

"§ 85 Schadensersatz im Rahmen der Gewässeraufsicht

Entstehen durch Handlungen nach § 101 Abs. 1 und 2 WHG Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz."

- 5. § 88 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als technische Fachbehörde" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 85 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 4" durch die Verweisung "§ 101 Abs. 1 WHG sowie § 85" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "einer" durch die Worte "der oberen" ersetzt.
- 6. § 102 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Verfahrensregelungen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, treffen."
- In § 103 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 8 § 104 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zugleich" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" und das Wort "ihrer" durch das Wort "seiner" ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 9. § 105 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 20 und Absatz 6 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Um-

- welt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als technische Fachbehörde" ersetzt.
- b) Absatz 2 a wird aufgehoben.
- In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Absätzen 1 bis 2 a" durch die Verweisung "Absätzen 1 und 2" ersetzt.
- 10 § 113 wird aufgehoben.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 12 Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes

Das Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28. Mai 1993 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 267), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "7. August 1991 (GVBI. S. 285 -329-)" durch die Angabe "19. September 2000 (GVBI. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 13 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 18 Satz 2 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 4. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" und die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 13 Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes

§ 6 des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBI. S. 85), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 269) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

#### "§ 6

Zuständige Behörden für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Behörde
- nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Nummern 19.1, 19.2 und 19.11 der Anlage 1 UVPG,
- nach § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726) in der jeweils gel-

tenden Fassung in Verbindung mit Nummer 19.10 der Anlage 1 UVPG.

- (2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach § 65 in Verbindung mit den Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 UVPG.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln."

#### Artikel 14 Änderung des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes

In den §§ 9 und 10 Abs. 3 des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes vom 23. Mai 2001 (GVBI. S. 41), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBI. S. 430) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 15 Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" und die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 16 Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

Das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 315), wird wie folgt geändert:

 In § 2 Abs. 11 Satz 1 und § 2 a Satz 2 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie"

- durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "unteren" durch das Wort "oberen" ersetzt.
- 3. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 31 Abs. 4 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 4. § 32 wird aufgehoben.
- 5. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
- 6. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz"

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie," gestrichen.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 17

#### Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In den §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 3. Dezember 2002 (GVBI. S. 424 -428-), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBI. S. 291) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 18 Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBI. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2017 (GVBI. S. 246), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBI. I S. 2379)," durch die Verweisung "§ 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234)" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 5 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 7 Nr. 6 Buchst. b wird die Verweisung "§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 16 VerpackG" ersetzt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 7 Nr. 2" und die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 7 Nr. 3" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 10 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 19 Änderung der Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung

Die Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 8. August 1994 (GVBI. S. 956), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBI. S. 78), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 5 werden die Worte "Der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 9 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 20 Änderung der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung

Die Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28. April 2004 (GVBI. S. 522), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBI. S. 78), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung "Richtlinie 2000/60/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1)" durch die Verweisung "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "den §§ 25a oder 25b WHG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, den §§ 27 oder 28 WHG" ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 36 WHG" durch die Verweisung "§ 82 WHG" ersetzt.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 33a WHG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 8 sowie § 47 WHG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 36 WHG" durch die Verweisung "§ 82 WHG" ersetzt.
  - c) In der Einleitung des Absatzes 4 und in Absatz 5 wird jeweils die Verweisung "§ 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG" durch die Verweisung "§ 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 30 und 31 WHG" ersetzt.
- 5. In § 13 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

- In Nummer 2 Satz 4 der Anlage 2 (zu § 4) wird die Verweisung "§ 36 WHG" durch die Verweisung "§ 82 WHG" ersetzt.
- In Nr. 2.2, 1. Spiegelstrich der Anlage 9 (zu § 10 Abs. 1) wird die Verweisung "§§ 25a und 25b WHG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, §§ 27, 28 WHG" ersetzt.

#### Artikel 21

## Änderung der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren

Die Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren vom 1. April 1997 (GVBI. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBI. S. 78), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 22

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBI. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBI. S. 566), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Grundsatz" durch die Worte "Zuständigkeiten der Landkreise und der kreisfreien Städte" ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten "und den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" die Worte "und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz jeweils in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
  - "(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere zuständig für
  - die Erteilung der Genehmigung und weitere Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13 sowie 15 Abs. 1, 2 und 2a sowie den §§ 16, 16a und 18 BlmSchG in Bezug auf die im Anhang 1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben 'V' genannten Anlagen und für den Vollzug der Bestimmungen des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  - 2. die Durchführung der Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1a und 1b jeweils auch in Verbindung mit § 52a Abs. 2 bis 5 BlmSchG von Anlagen und Betriebsbereichen, insbesondere für die nachträgliche Anordnung, die Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung, die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Entgegennahme von Anzeigen, Mitteilungen und die Zulassung von Ausnahmen; hierzu zählt auch die erstmalige Überwachung (Abnahme) der Vorhabenrealisierung entsprechend der vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erteilten Genehmigung oder der Änderungsgenehmigung in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
  - die Vornahme vorläufiger Amtshandlungen zur unmittelbaren Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage oder eines Betriebsbereichs.
  - (3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörden für die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 TEHG in Bezug auf die im Anhang 1 TEHG genannten Anlagen.
  - (4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörden für
  - die Betriebsuntersagung wegen fehlender Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung
  - 2. die Entgegennahme der Daten aus einer Gewerbeanzeige nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Gewer-

- beanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBI. I S. 1208) in der jeweils geltenden Fassung,
- die §§ 3 und 8 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 und
- 4. die Erteilung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 oder § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBI. I S. 862), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2."

#### d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt überwiegend beteiligt ist, Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage und im Rahmen der Überwachung nach Absatz 2 von Vollzugsmaßnahmen betroffen, ist zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Satz 1 gilt auch, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist. Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz stehen dabei die Befugnisse zu, die der eigentlich zuständigen Behörde zustehen würden."

#### 2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

(1) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für alle weiteren Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13, 15 Abs. 1, 2 und 2a, den §§ 16, 16a sowie § 18 BlmSchG in Bezug auf die im Anhang 1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben 'G' genannten Anlagen. Gehören zu einer Anlage oder einem Betriebsbereich Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist abweichend von § 2 das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Genehmigungsbehörde, wenn es für einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde wäre.

- (2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für Genehmigung und Überwachung von Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.
- (3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde
- 1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
  - a) den Widerruf der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 21,
  - b) die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 Satz 1 und
  - die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47,
- für die Übermittlung der Berichte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung,
- für die Verlängerung oder Änderung der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV,
- für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung,
- für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBI. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung für
  - a) die Auferlegung von Pflichten nach § 1 Abs. 2,
  - b) die Forderungen nach aa)§ 6 Abs. 3 und bb)§ 12 Abs. 1 Nr. 1,
  - c) die Entgegennahme
     aa) der Anzeigen nach § 7 Abs. 1 und 3,
     bb) des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 und
     cc) der Benennung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2,
  - d) die Zustimmung nach aa) § 8a Abs. 2 und bb) § 11 Abs. 6 sowie
  - e) die Feststellung nach § 15 Abs. 1 und
  - f) die Übermittlung nach § 15 Abs. 2
  - in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. Blm-SchV) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 1021 -1023-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
  - a) die Entgegennahme der Erklärung nach § 30 Abs. 4 und 5,

- b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 26 sowie
- die Bestimmung der Einzelheiten in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1
  - aa) von Grenzwerten nach § 8 Abs. 2 Satz 2, bb) die Anzeige nach § 12 Satz 2,
  - cc) die Vorlage des Prüfergebnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3,
  - dd)Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 15 Abs. 1,
  - ee) bei Betriebsstörungen nach § 17 Abs. 3,
  - ff) bei Messplätzen nach § 18,
  - gg)der Art des Nachweises nach § 20 Abs. 6 Satz 2 und
  - hh) bei Messungen nach § 20 Abs. 7, den §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 4 sowie § 23 Abs. 5 Satz 2.
- nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 1021 -1044-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
  - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 5,
  - b) die n\u00e4here Bestimmung von Ma\u00dfnahmen nach \u00e8 4 Abs. 6.
  - die Bestimmung der Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 4 und 5,
  - d) die Zulassung und Meldung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6,
  - e) die Festsetzung eines Emissionsgrenzwerts nach § 9 Abs. 5,
  - f) die n\u00e4here Bestimmung von Messpl\u00e4tzen, Messverfahren und Messeinrichtungen nach den \u00a8\u00e4 14 und 15 Abs. 1,
  - g) die Festlegungen zu kontinuierlichen Messungen nach § 16,
  - h) die Festlegung von Zeiträumen nach § 21 Abs. 3.
  - i) die Festlegung von Art und Form der Veröffentlichung nach § 23,
  - j) die Zulassung von Ausnahmen nach § 24,
  - k) die Festlegung anderer oder weitergehender Anforderungen nach § 25 Abs. 1 und
  - die Genehmigung von Ausnahmen und die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3
  - in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBI. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung für die Marktüberwachung nach § 10,
- nach der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBI. I S. 305 -317-) in der jeweils geltenden Fassung für
  - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 und
  - b) die Befugnis nach § 17
  - in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BlmSchV) vom 21. August 2001 (BGBI. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung für

- a) die Übermittlung der Berichte nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
- b) die Befugnis nach § 10 und
- c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 11 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- 12. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBI. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
- 13. nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Emissionsgenehmigung nach § 4 in Bezug auf Anlagen nach Anhang 1 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- 14. nach den §§ 3 und 8 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBI. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
- 15. den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieser Verordnung und
- 16. die Erteilung einer Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 oder § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c und Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBI. I S. 862), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4.
- (4) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde
- für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in aufgrund der nach den §§ 34, 35, 37 und 37d Abs. 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen an Brenn-, Treib- und Schmierstoffe gestellt werden,
- nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftund Brennstoffen (10. BlmSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung für
  - a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 und
- b) die Übermittlung der Berichte nach § 18 Abs. 8.
- § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist darüber hinaus die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und zuständige Behörde
- 1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
  - a) die Bekanntgabe der Stellen und Sachverständigen nach den §§ 26, 29a und 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973-1001-, 3756) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
  - die Feststellungen und Untersuchungen in Gebieten nach § 44 Abs. 2,

- d) die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46.
- e) die Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität nach § 46a,
- f) die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1 und
- g) die Mitteilungen nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie § 47d Abs. 7,
- nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBI. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung für
  - a) die Bekanntgabe von Messgeräten nach § 13 Abs. 3 und
  - b) die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
- nach der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BlmSchV) für die Festlegung von Vereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
- nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 25 Abs. 3 Satz 1,
- nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 sowie
- 6. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) für
  - a) die Festlegung der Gebiete und Ballungsräume nach § 11,
  - b) die Ausweisung der Probenahmestellen nach § 14 Abs. 5,
  - c) die Aufgaben nach § 20 Abs. 1,
  - d) die Aufstellung der ausgewiesenen Gebiete und Ballungsräume nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1,
  - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1,
  - f) die Veröffentlichung der Jahresberichte nach § 30 Abs. 2,
  - g) die Information nach § 30 Abs. 3 und
  - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 6.
- (6) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nimmt auch übergeordnete wissenschaftlichfachliche Aufgaben des anlagen- und des gebietsbezogenen Immissionsschutzes nach Weisung des für den Immissionsschutz zuständigen Ministeriums wahr. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es auf Ersuchen der nach § 2 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium die fachtechnische Betreuung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren übernehmen."
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 2 bis 6.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 5 bis 8" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3 bis 6" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 5, 7 und 8" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3, 5 und 6" ersetzt.

#### Artikel 23

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. April 2008 (GVBI. S. 78 -82-), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBI. S. 90), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. Folgender neue § 2 wird eingefügt:

### "§ 2 Abweichende Zuständigkeit"

- (1) Abweichend von § 1 ist die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für Betriebseinrichtungen und Standorte, die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.
- (2) Ist der Betreiber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBI. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung
- a) ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt,
- b) ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung

- vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt ist, oder
- c) eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, ist abweichend von § 1 zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz stehen dabei die Befugnisse zu, die der eigentlich zuständigen Behörde zustehen würden."
- 3. Der bisherige § 2 wird § 3 und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 4. Der bisherige § 3 wird § 4 und die Verweisung "§ 1" wird durch die Verweisung "den §§ 1 und 2" ersetzt.

#### Artikel 24 Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe

Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005 (GVBI. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2015 (GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In den Absätzen 4 und 5 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 6. In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 22 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 25

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen vom 1. November 2002 (GVBI. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBI. S. 90), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. § 3 wird aufgehoben.
- 3. Der bisherige § 4 wird § 3.
- 4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 5. Der bisherige § 6 wird § 5.

#### Artikel 26

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter

In § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 2 Buchst. a, § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 7 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter vom 3. Dezember 2002 (GVBI. S. 494), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 44) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

# Artikel 27 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz

- § 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz vom 4. November 2008 (GVBI. S. 426), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBI. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

# Artikel 28 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBI. S. 208) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer II wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe "TLBA Thüringer Landesbergamt" wird durch die Angabe "TLUBN Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
      - bbb) Die Abkürzung "TMSFG" wird durch die Abkürzung "TMASGFF" und der Klammerzusatz "(Stand 2013: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit)" durch den Klammerzusatz "(Stand 2018: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)" ersetzt.
      - ccc) Die Abkürzung "TMLFUN" wird durch die Abkürzung "TMUEN" und der Klammerzusatz "(Stand 2013: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur)" durch den Klammerzusatz "(Stand 2018: Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz)" ersetzt.
    - bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Einleitung wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
  - "b) die Entsorgung von Abfällen unter Tage nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBI. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung sowie"
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaaa) In der Einleitung und in Buchstabe c wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
    - bbbb) In den Buchstaben a und d wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - bbb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- b) Nummer III wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte 3 der laufenden Nummer 4.4.5 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird die Abkürzung "TLBA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt
  - bb) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.1.5, 1.1.10, 1.1.14, 1.1.15, 1.10.8, 1.10.14, 1.10.18, 1.10.19, 1.10.24, 2.1.2, 2.6.4.7, 3.2.19, 5.1.13, 5.6.1, 6.4.1, 6.4.3 und 6.4.8 wird jeweils die Abkürzung "TMSFG" durch die Abkürzung "TMASGFF" ersetzt.
  - cc) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4.1 bis 1.4.11, 1.7.1 bis 1.7.3, 1.8.2 bis 1.8.12, 1.9.1, 1.9.2, 1.10.2 bis 1.10.6, 1.10.9 bis 1.10.11, 1.10.13, 1.10.28 bis 1.10.30, 2.1.3 bis 2.1.8, 3.1.1 bis 3.1.12 Buchst. b, 3.1.13 bis 3.1.20, 3.1.23 Buchst. b, 3.1.24 bis 3.1.32, 3.1.35, 3.2.1 bis 3.2.6, 3.2.8, 3.2.14 bis 3.2.30 Buchst. b, 3.4.1 bis 3.4.3, 4.1.1 bis 4.1.3 Buchst. b, 4.1.4, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.10, 4.1.11, 4.4.1 Buchst. b, 4.4.2 Buchst. a, 4.4.3 Buchst. b, 4.4.4 Buchst. a, 4.4.6, 4.4.7 Buchst. b, 4.4.10 Buchst. b, 4.5.2 Buchst. b, 4.5.3 Buchst. b, 4.5.4 Buchst. b,

- 4.5.5 Buchst. a, 4.5.6 Buchst. b, 4.5.7 Buchst. b, 4.5.10 Buchst. b, 4.5.11 Buchst. b, 4.8.1 Buchst. a, 4.8.2 Buchst. a, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6 bis 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.15, 5.2.2, 5.2.3, 6.1.1 bis 6.1.4 Buchst. a, 6.1.5, 6.4.2 und 6.4.5 wird jeweils die Abkürzung "TLBA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- dd) In Spalte 4 der laufenden Nummer 1.10.8 wird die Abkürzung "TMLFUN" durch die Abkürzung "TMUEN" ersetzt.

#### Artikel 29

Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 (GVBI. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBI. S. 208), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Bezeichnungen "Landesverwaltungsamt" und "Landesbergamt" jeweils durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Bezeichnung "Landesbergamt" wird durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort "Genehmigungen" wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Die Worte "sowie die Landesanstalt für Umwelt und Geologie für" werden durch das Wort "und" ersetzt.
  - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer II wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "TLBA Thüringer Landesbergamt" wird gestrichen.
    - bb) Die Angabe "TLUG Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie" wird durch die Angabe "TLUBN Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
    - cc) Die Angabe "TLVwA Thüringer Landesverwaltungsamt" wird gestrichen.

- dd) Die Angabe "TMLFUN Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz" wird durch die Angabe "TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz" ersetzt.
- ee) Die Angabe "TMSFG Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit" wird durch die Angabe "TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie" ersetzt.
- b) Nummer III wird wie folgt geändert:
  - aa) Die laufende Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:
    - "1.11 § 13 Festsetzung der DeAbs. 1 ckungsvorsorge sound 4 wie von gesetzlichen
      Schadensersatzverpflichtungen durch
      das Land und Bestimmung einer angemessenen Frist
      für den Nachweis der
      Deckungsvorsorge
      - a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9

TMUEN

- b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7, 11 und 16 StrlSchV TLUBN"
- bb) Die laufende Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:
  - "1.13 § 17 Rücknahme von Ge-Abs. 2 nehmigungen und allgemeinen Zulassungen
    - a) Genehmigungen nach den §§ 7 und 9

**TMUEN** 

b) Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach den §§ 7, 11, 15 und 16 StrlSchV und nach den §§ 3 und 5 der Röntgenverordnung (RöV)

TLUBN"

- cc) Die laufende Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
  - "2.1 § 7 Genehmigung zum
    Abs. 1 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des
    Atomgesetzes oder
    Kernbrennstoffen nach
    § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes
    TLUBN"
- dd) Die laufende Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:
  - "2.9 § 29 Erteilung der Freigabe
    - a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach laufender Num-

mer 1.16.1 TMUEN b) in Genehmi-

- gungsverfahren
  nach den §§ 7
  und 11 sowie im
  Rahmen der Aufsicht über solche
  Anlagen und Betriebe, die der
  Bergaufsicht unterliegen
  TLUBN
- c) im Rahmen der Aufsicht im Übri-

gen T

ee) Die laufende Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:

"2.11 § 30 Prüfung des Erwerbs Abs. 1 und Ausstellung ei-Satz 3 ner Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für

- a) humanmedizinisch tätige Menschen
- b) zahnmedizinisch tätige Menschen LZÄK

LÄK

LTÄK

- c) veterinärmedizinisch tätige Menschen
- d) Strahlenschutzbeauftragte im Übrigen TLUBN"

- ff) Die laufende Nummer 2.40 erhält folgende Fassung:
  - "2.40 § 47 Festlegung der zu-Abs. 3 lässigen Ableitungen
    - a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes

**TMUEN** 

b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11

TLUBN"

- gg) Die laufende Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
  - "3.1 § 3 Genehmigung zum

    Abs. 1 Betrieb oder zur wesentlichen Veränderung des Betriebs

    einer Röntgeneinrichtung

    TLUBN"
- hh) Die laufende Nummer 3.32 erhält folgende Fassung:
  - "3.32 § 18a Prüfung des Erwerbs
    Abs. 1 und Ausstellung eiSatz 3 ner Bescheinigung
    über den Erwerb der
    im Strahlenschutz
    erforderlichen Fachkunde für
    - a) humanmedizinisch tätige Menschen LÄK
    - b) zahnmedizinisch tätige Menschen LZÄK
    - c) veterinärmedizinisch tätige Menschen

LTÄK

- d) Strahlenschutzbeauftragte im Übrigen TLUBN"
- ii) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.2 bis 1.10, 1.16.1, 1.16.2 Buchst. a, 1.16.7 Buchst. a, 1.17, 2.7, 2.28 Buchst. a, 2.46, 2.66, 2.83, 2.84, 2.103, 3.7, 4.1 und 4.3 wird jeweils die Abkürzung "TMLFUN" durch die Abkürzung "TMUEN" ersetzt.
- jj) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.16.2 Buchst. b, 1.16.4 Buchst. a, 1.16.5 Buchst. a, 2.3 Buchst. a, 2.28 Buchst. b, 2.49 Buchst. a, 2.100 Buchst. a, 2.109 bis 2.120, 3.13 Buchst. a, 3.17 Buchst. a und 3.18 Buchst. a wird jeweils die Abkürzung "TLBA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- kk) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.5, 2.6, 2.12, 2.28 Buchst. c, 2.71a, 2.73a, 2.74a bis

- 2.74d, 2.75a, 2.76a, 2.122, 3.13 Buchst. b, 3.17 Buchst. b, 3.18 Buchst. b, 3.31 und 3.33 bis 3.35 wird jeweils die Abkürzung "TLVwA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.30, 2.88, 3.24, 3.25 und 3.62 wird jeweils die Abkürzung "TMSFG" durch die Abkürzung "TMASGFF" ersetzt.
- mm) In Spalte 4 der laufenden Nummern 4.2 und 4.4 wird jeweils die Abkürzung "TLUG" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- nn) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.2, 2.16 bis 2.19 und 2.41 wird die Angabe "die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- oo) In Spalte 4 der laufenden Nummer 3.8 wird die Angabe "die nach lfd. Nr. 3.1 jeweils zuständige Behörde" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.

#### Artikel 30

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts vom 11. November 2004 (GVBI. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBI. S. 566), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146)" durch die Verweisung "Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991)" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Waschund Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 (BGBI. I S. 600)" durch die Verweisung "Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBI. I S. 2538)" ersetzt.
    - In Absatz 2 werden die Verweisung "Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBI. I S. 2, 219)" durch die Verweisung "Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBI. I S. 2178 -2179-; 2012 I S. 131)" und die Verweisung "§ 8 Abs. 1 Satz 2 GPSG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1 Satz 2 ProdSG" ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)" durch die Verweisung "§ 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBI. I S. 1426)" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867)" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94)" ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 6" durch die Verweisung " § 6 Abs. 3 oder § 7" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte " Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" und die Angabe "1. Januar" durch die Angabe "15. Februar" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

## Artikel 31

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung

In § 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBI. S. 553), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September

2013 (GVBI. S. 310) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 32

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts

In § 1 Abs. 1, § 3 Satz 1 und 3 und § 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts vom 14. April 1998 (GVBI. S. 148), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBI. 208) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 33 Änderung der Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

Die Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Artenund Biotopschutz vom 26. April 1994 (GVBI. S. 515), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBI. S. 734), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort "Vereine" gestrichen und die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der oberen Naturschutzbehörde" durch die Worte "und des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die obere Naturschutzbehörde sollen bei ihren" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz soll bei seinen" ersetzt.
  - In Absatz 5 werden die Worte "oder der Landesanstalt f
    ür Umwelt und Geologie" gestrichen.
  - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "die Landesanstalt f
    ür Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt f
    ür Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Lan-

desamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

- In § 4 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte "und die obere Naturschutzbehörde werden" durch die Worte "Naturschutzbehörde wird" ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt
- In § 8 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 34 Änderung der Thüringer Kormoranverordnung

§ 6 der Thüringer Kormoranverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBI. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBI. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) In Halbsatz 2 wird das Wort "sie" durch das Wort "dieses" ersetzt.
- 2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" werden durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) Die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" werden durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

#### Artikel 35 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald

In § 1 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBI. S. 300), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2010 (GVBI. S. 540) geändert worden ist, werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)," durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

#### Artikel 36 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser vom 10. Dezember 2008 (GVBI. S. 502) werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)" durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

#### Artikel 37 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009 (GVBI. S. 731) werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)," durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

#### Artikel 38 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010 (GVBI. S. 541) werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)" durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

## Artikel 39 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

In § 1 Abs. 5 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal vom 7. Dezember 2011 (GVBI. S. 570), die durch Verordnung vom 9. März 2018 (GVBI. S. 137) geändert worden ist, werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)" durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

### Vierter Teil Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

#### Artikel 40

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz -ThürlLBNeuOrgG-)

§ 1

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- (1) Durch Verschmelzung
- des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und
- der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen wird das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- (TLBG) als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und die in Satz 1 Nr. 2 genannten Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgelöst
- (2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde und Flurneuordnungsbehörde wahrnimmt.
- (3) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Kataster- und Vermessungswesen sowie des für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministeriums.
- (4) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat seinen Sitz in Erfurt. Die bisherigen Teile der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation.
- (5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) angewendet werden.

§ 2 Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

- (1) Durch Verschmelzung
- 1. der Landesanstalt für Landwirtschaft,
- der Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Bad Salzungen, Hildburghausen, Leinefelde-Worbis, Rudolstadt, Sömmerda und Zeulenroda,
- der nicht für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen,
- 4. der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau und
- der für folgende landwirtschaftliche Aufgaben zuständigen Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" des Landesverwaltungsamts:
  - a) Wahrnehmung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur,
  - b) Ernährungs-Notfallsorge,
  - Vollzug des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBI. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) Vertretung des Landes im Fachausschuss Ländliche Entwicklung,

- e) Raumordnung und Ressourcenschutz beim Verband der Landwirtschaftskammern,
- f) Vertretung agrarstruktureller Belange im Rahmen der Benehmensherstellung zu Erstaufforstungsanträgen nach § 59 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes sowie bei sonstigen Fällen des nicht erteilten Einvernehmens der unteren Verwaltungsebene

wird das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) als dem für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern aufgelöst sowie die in Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" aus dem Landesverwaltungsamt herausgelöst.

- (2) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist obere Landwirtschaftsbehörde, obere Gartenbaubehörde sowie obere Landesbehörde für die Entwicklung des Ländlichen Raums und Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.
- (3) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministeriums. Soweit das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Aufgaben im Bereich des Schulobstprogramms wahrnimmt, untersteht es, abweichend von Satz 1, der Fachaufsicht des für Schulobstprogramme zuständigen Ministeriums.
- (4) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat seinen Sitz in Jena. Die bisherigen Landwirtschaftsämter, die Teile der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.
- (5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern sowie der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern sowie der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden.

#### § 3 Landesamt für Bau und Verkehr

- (1) Durch Verschmelzung
- 1. des Landesamts für Bau und Verkehr,

- der Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen und
- des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement

wird das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) als dem für Bau, Verkehr und Straßenbau sowie für das Liegenschaftsmanagement zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ämter und der Landesbetrieb aufgelöst.

- (2) Das Landesamt für Bau und Verkehr ist obere Verkehrsbehörde, obere Straßenbaubehörde sowie die für das Liegenschaftsmanagement, die Liegenschaftsverwaltung und -bewirtschaftung und die Hochbauverwaltung zuständige Landesbehörde, soweit nicht durch Gesetz dem Landesverwaltungsamt die Funktion der oberen Landesbehörde in diesen Verwaltungsbereichen zugewiesen ist.
- (3) Das Landesamt für Bau und Verkehr untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Bau, Verkehr und Straßenbau sowie für das Liegenschaftsmanagement zuständigen Ministeriums.
- (4) Das Landesamt für Bau und Verkehr hat seinen Sitz in Erfurt. Die bisherigen Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen und der Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Bau und Verkehr.
- (5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Bau und Verkehr über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Bau und Verkehr zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden.

#### § 4 Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Befugnisse des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr selbst ausüben

- 1. bei Gefahr im Verzug oder
- wenn das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum oder das Landesamt für Bau und Verkehr einer ihnen erteilten Weisung innerhalb der ihnen gesetzten Frist keine Folge geleistet haben.

#### § 5 Übergangsregelung für Gleichstellungsbeauftragte

Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr werden die Aufgaben der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten von den gewählten oder den entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, in der Landesanstalt für Landwirtschaft und im Landesamt für Bau und Verkehr jeweils bestellten Gleichstellungsbeauftragten oder Stellvertretern wahrgenommen.

#### § 6 Neuzuordnung der Bescheinigenden Stelle

Aus dem für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministerium wird die Bescheinigende Stelle nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) ausgegliedert und in den Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingegliedert. Die Aufgaben und Befugnisse der Bescheinigenden Stelle gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das für Finanzen zuständige Ministerium über. Das für Finanzen zuständige Ministerium tritt in die von der Bescheinigenden Stelle begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

## § 7 Neuabgrenzung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

- (1) Wird der Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde über.
- (2) Im Falle der Neuabgrenzung, Umbenennung oder Verschmelzung von obersten Landesbehörden, die den Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums berühren, sind die neu zuständigen obersten Landesbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden in ihren Rechtsverordnungen die Bezeichnungen der bisher zuständigen Behörden durch die Bezeichnungen der neu zuständigen Behörden zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

#### § 8

Errichtung und Schließung von Zweigstellen und auswärtigen Dienstsitzen des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr

Das für die Dienst- und Fachaufsicht über die nach den §§ 1 bis 3 errichteten Behörden jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, in seinem jeweiligen Geschäftsbereich Zweigstellen und auswärtige Dienstsitze des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr durch Verwaltungsvorschriften zu errichten, zu schließen und zu verlegen.

#### § 9 Landesforstanstalt

- (1) Im nachgeordneten Geschäftsbereich des für Forsten zuständigen Ministeriums existiert zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung mit der "ThüringenForst Anstalt öffentlichen Rechts" (Landesforstanstalt) eine rechtsund dienstherrnfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Das Nähere zur Landesforstanstalt und ihren Aufgaben ist im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Landesforstanstalt ist untere Forstbehörde des Landes.
- (3) Die Landesforstanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für Forsten und Jagd zuständigen Ministeriums. Die Ausübung der Fachaufsicht ist auf hoheitliche Aufgaben der Landesforstanstalt beschränkt. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Landesforstanstalt Aufgaben nicht oder nur ungenügend erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde diese Aufgaben auf Kosten der Landesforstanstalt selbst durchführen oder durch einen Beauftragten auf Kosten der Landesforstanstalt durchführen lassen.

## § 10 Übergangsbestimmungen, Rechtsnachfolge

- (1) Die bisher von den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anstalten, Ämtern, Teilen von Ämtern und dem Landesbetrieb geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie vom Landesamt für Bau und Verkehr fortgeführt. Die bisher von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teilen des Referats 460 "Ländlicher Raum" geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum fortgeführt.
- (2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie das Landesamt für Bau und Verkehr treten

jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich in die von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anstalten, Ämtern, Teilen von Ämtern, Teilen von Referaten und dem Landesbetrieb begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

## § 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 41 Änderung der Thüringer Bauordnung

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBI. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 297), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe "23. September 2004 (BGBI. I S. 2414)" durch die Angabe "3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)" ersetzt.
- In § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchst. i wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe "oder des § 26 a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Angabe "vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 26 a Abs. 2 a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 61 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- In § 64 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 6. In § 65 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 10 und 11 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes" durch die Verweisung "§§ 10 und 11 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom

- 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 70 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 120 der Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "§ 120 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 8. In § 86 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 87 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung "§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes" durch die Verweisung "§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 10. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a BauGB" durch die Verweisung "§§ 13 bis 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB" ersetzt.

#### Artikel 42 Änderung des Thüringer Vermessungsund Geoinformationsgesetzes

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" das Komma und die Worte "sowie den Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags" gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt und die Worte "und hat seinen Hauptsitz in Erfurt" gestrichen.
- 2. § 15 wird aufgehoben.
- 3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes" durch die Worte "höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation" ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden" durch die Worte "oberen Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung" ersetzt.
- 4. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 werden die Worte "die obere Kataster- und Vermessungsbehörde" durch die Worte "das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
    - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 5. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 43 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBI. S. 355), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes" ersetzt.
- In § 7 Abs. 3 werden die Worte "der oberen Katasterund Vermessungsbehörde" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
- In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "unter Berücksichtigung der die vermessungstechnische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Beruf nach Absatz 3 Nr. 3 gezeigten Leistungen" gestrichen.
  - b) Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer

- den Bachelorgrad "Bachelor of Engineering" oder "Bachelor of Science", den Mastergrad "Master of Engineering" oder "Master of Science" oder den Abschluss als Diplomingenieur in dem Fachgebiet Geodäsie oder Geoinformation oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
- 2. die Befähigung
  - a) zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
  - b) zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Anerkennung nach dem Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung,
  - zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Bestehen der Laufbahnprüfung oder
  - d) zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Anerkennung nach dem Thüringer Laufbahngesetz

erworben hat,

- 3. nach dem Erwerb der Befähigung
  - a) im Fall der Nummer 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,
  - b) im Fall der Nummer 2 Buchst. b mindestens zwei Jahre.
  - c) im Fall der Nummer 2 Buchst. c mindestens fünf Jahre oder
  - d) im Fall der Nummer 2 Buchst. d mindestens sechs Jahre

bei einer Vermessungsstelle nach § 17 Thür-VermGeoG überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 Thür-VermGeoG beschäftigt gewesen ist, wobei die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen darf und mindestens die Hälfte dieser Tätigkeit bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein soll."

- 5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung des Satzes 2 werden nach dem Wort "Vorsitzendem" ein Komma und die Worte "der von einem Beamten der Aufsichtsbehörde der gleichen Laufbahn im Abwesenheitsfall vertreten wird," eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Weiterhin verfügt der Anhörungsausschuss über einen Beisitzer aus der Aufsichtsbehörde als Protokollführer ohne Stimmrecht, der von einem Bediensteten der Aufsichtsbehörde im Abwesenheitsfall vertreten wird."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "ihre Stellvertreter" durch die Worte "die sie jeweils im Abwesenheitsfall vertretende Person, die jeweils den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 genügen muss," ersetzt.
- In § 24 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung" ersetzt.

### Artikel 44 Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI. S. 450) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 ROG" durch die Verweisung "§ 8 ROG" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 10 ROG" durch die Verweisung "§ 9 ROG" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 2 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 2 ROG" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 3 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 ROG" ersetzt.
    - dd) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 5 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG" ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 5 ROG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 ROG" ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 2 ROG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 ROG" ersetzt.
- In § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 wird jeweils die Verweisung "Satz 1 bis 3" durch die Verweisung "den Sätzen 1 bis 3" ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 5 Satz 1 ROG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 5 Satz 1 ROG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 5 und 6 ROG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 5 und 6 ROG" ersetzt.
- 6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB)" durch die Verweisung "§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 7. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung "§ 14 ROG" durch die Verweisung "§ 12 ROG" ersetzt.
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "Einbeziehung der Öffentlichkeit" durch die Angabe "Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte "können elektronische Informationstechnologien" durch die Angabe "sollen elektronische Informationstechnologien nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG" ersetzt.
  - c) In Absatz 6 wird das Wort "vereinfachten" durch das Wort "beschleunigten" ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung "§ 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)" durch die Verweisung "§ 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
    - "(8) Die Öffentlichkeit ist vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."
- 9. § 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§§ 100, 112 bis 114 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO)" durch die Verweisung "§§ 100, 112 bis 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort "einsehen" die Angabe ",sie werden ergänzend, einschließlich der

zugehörigen Anlagen unverzüglich auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zur Einsicht bereitgestellt." eingefügt.

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 45 Änderung des Thüringer Straßengesetzes

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45), wird wie folgt geändert:

- In § 19 Satz 1 wird das Wort "erteilt" durch das Wort "erforderlich" ersetzt.
- In § 22 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "untere Straßenbaubehörde" durch die Angabe "obere Straßenbaubehörde oder die nach § 47 zuständige Straßenbaubehörde" ersetzt.
- 3. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte "unteren Straßenbaubehörde" durch die Angabe "oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG- in der Fassung vom 1. Dezember 2014 - GVBI. S. 685 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
  - c) In Absatz 8 werden die Worte "unteren Straßenbaubehörde" durch die Angabe "oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde" ersetzt.
- 4. In § 25 Abs. 1 wird das Wort "oberen" durch das Wort "unteren" ersetzt.
- In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 67 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 - BGBI. I S. 2585 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
- In § 35 Abs. 3 wird die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVPG)" durch die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBI. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 7. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensge-

- setzes" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG" ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 9 des Baugesetzbuches" durch die Verweisung "§ 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§§ 40 und 44 des Baugesetzbuches" durch die Verweisung "§§ 40 und 44 BauGB" ersetzt.
- In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG)" ersetzt.
- 9. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird die Verweisung "Thüringer Enteignungsgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Enteignungsgesetz vom 23. März 1994 (GVBI. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- 10. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "durch das Landesamt für Straßenbau" gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 11. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
    - "Straßenbaubehörden des Landes"
  - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Straßenbau" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 12. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Straßenbaubehörden nach § 46 Abs. 2 und 3 können" durch die Worte "obere Straßenbaubehörde kann" ersetzt.

13. Die Überschrift des § 48 erhält folgende Fassung:

"Straßenaufsicht, Straßenaufsichtsbehörden"

- 14. In § 49 Abs. 3 Satz 2 werden der Klammerzusatz "(Zeichen 242 StVO)" durch den Klammerzusatz "(Zeichen 242.1 und 242.2 der Straßenverkehrs-Ordnung -StVOvom 6. März 2013 BGBI. I S. 367 in der jeweils geltenden Fassung)" und der Klammerzusatz "(Zeichen 325 StVO)" durch den Klammerzusatz "(Zeichen 325.1 und 325.2 StVO)" ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 46 Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr

Das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBI. S. 276) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Verweisung "gemäß § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)" durch die Verweisung "nach § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung" und die Verweisung "gemäß § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)" durch die Verweisung "nach § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 3 Abs. 5 wird der Klammerzusatz "(BGBI. I S. 2395)" durch die Angabe "(BGBI. I S. 2378 -2395-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In der Inhaltsübersicht wird das Wort "Finanzierungsgrundsätze" durch das Wort "Finanzierung" ersetzt.

#### Artikel 47 Änderung des Thüringer Bergbahnund Parkeisenbahngesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes vom 12. Juni 2003 (GVBI. S. 309), das durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBI. S. 90) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Anwendung" ein Komma und die Angabe "soweit nicht die Bestimmungen der §§ 158b bis 158o des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBI. S. 263) in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBI. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden" eingefügt.

#### Artikel 48 Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. Juni 1992 (GVBI. S. 304) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird aufgehoben.
- Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Rechtsbehelfsverfahren"

- 3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
- 4. Der bisherige § 6 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

"§ 3
Bestellung von hinzuzuziehenden Landwirten

- (1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan werden zwei Landwirte ehrenamtlich von der für die Widerspruchsentscheidung zuständigen Behörde hinzugezogen.
- (2) Die ehrenamtlich hinzuzuziehenden Landwirte werden auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung unter entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 3 FlurbG von dem für Flurbereinigung zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt und gleichmäßig zu den Widerspruchsentscheidungen hinzugezogen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die ehrenamtlich hinzuzuziehenden Landwirte erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung."
- 5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden aufgehoben.
- 6. Der bisherige § 11 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

#### "§ 4 Vorbescheid

- (1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann die für die Widerspruchsbescheidung zuständige Behörde einen Vorbescheid erlassen. Dies gilt nicht, wenn die mündliche Verhandlung beantragt ist.
- (2) Der Vorbescheid ist zu begründen und zuzustellen. Er hat die Wirkung eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides, wenn der Widerspruchsführer nicht innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der für die Widerspruchsbescheidung zuständigen Behörde beantragt. Der Widerspruchsführer ist hierüber in dem Vorbescheid zu belehren."

- 7. Der bisherige § 12 wird § 5 und die Worte "Ministers für Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Justizminister" werden durch die Worte "für Flurbereinigung zuständigen Ministeriums nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung von dem für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 8. Der bisherige § 13 wird § 6.
- Der bisherige § 14 wird § 7 und die Worte "Der Minister für Landwirtschaft und Forsten" werden durch die Worte "Das für Flurbereinigung zuständige Ministerium" ersetzt.
- 10. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

### "§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

11. Der bisherige § 15 wird § 9.

#### Artikel 49

## Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVBI. S. 306), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Waldgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 9 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
    - bb) In Nummer 13 wird nach dem Wort "und" das Wort "Qualifizierung" eingefügt.
  - c) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" durch die Verweisung "§ 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung "der §§ 63 und 64 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "des § 35 Abs. 2 und § 39 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt
- 3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 63 und § 64 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" durch die Verweisung "Die §§ 63 und 64 ThürLHO" ersetzt.
  - b) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 64 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" durch die Verweisung "§ 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO" ersetzt.
- 4. In § 13 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 2" ersetzt.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)" durch die Verweisung "§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle," durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle," durch die Worte "dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.
- In § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 127 ThürBG" durch die Verweisung "§ 118 ThürBG" ersetzt.

#### Artikel 50 Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBI. S. 518), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Leitungstrassen" durch die Worte "im Wald gelegene, baumfrei zu haltende Leitungstrassen bis zu zehn Meter Breite" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz)" durch den Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 - GVBI. S. 505 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910)" durch die Verweisung "Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBI. I S. 910) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Bezeichnung "Landesforstanstalt 'ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts'" durch die Bezeichnung "ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt)" ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Bezeichnung "Landesforstanstalt 'ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird vor dem Wort "örtlichen" das Wort "betroffenen" eingefügt.
- 4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "dieses Gesetzes" gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetz" durch die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBI. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden" durch die Worte "der unteren Forstbehörde" ersetzt.
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte "Behörde der Regionalplanung" durch die Worte "oberen Landesplanungsbehörde" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort "unteren" durch das Wort "oberen" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe "besonders geschützte Biotope nach § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Angabe "gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in

- der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421)" ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte "dem zuständigen Katasteramt als untere Kataster- und untere Landesvermessungsbehörde" durch die Worte "der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.
- In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung "Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705)" durch die Verweisung "Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBI. S. 246)" ersetzt.
- 8. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der zuständigen Behörde der Regionalplanung" durch die Worte "oberen Landwirtschaftsbehörde, der Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der oberen Landesplanungsbehörde" ersetzt.
- 9. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "unteren" durch das Wort "oberen" ersetzt.
- 10. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "dieses Gesetzes" gestrichen.
  - In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "Baubehörde" durch das Wort "Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.
- 11. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Grundstückes" durch das Wort "Waldgrundstückes" ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "auf der Grundlage der mittelfristigen Planung der Forstbehörde" gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "im Benehmen mit dem Forstamtsausschuss (§ 61)" gestrichen.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Baubehörde" durch das Wort "Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.
- 12. § 30 Abs. 6 wird aufgehoben.
- 13. In § 33 Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Forstdienst" die Worte "oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation" eingefügt.
- 14. In § 35 Abs. 3 werden die Worte "dem örtlich zuständigen Forstamtsausschuss sowie" gestrichen.
- 15. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41)" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO" ersetzt.
- c) In Satz 7 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ThürKO" ersetzt.
- 16. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "dieses Gesetzes" gestrichen.
- 17. In § 44 Abs. 3 werden die Worte "den übrigen Anteilsberechtigten zu gleichen Teilen" durch die Worte "der Waldgenossenschaft" ersetzt.
- 18. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Verweisung "§ 28 Grundbuchordnung" durch die Verweisung "§ 28 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- 19. In § 54 Abs. 2 werden die Worte "sowie deren" durch die Worte "oder der" ersetzt.
- 20. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    - "Forstliches Leitungspersonal eines Körperschaftsforstamts nach § 33 Abs. 4 und eines Privatforstamts nach § 28 Abs. 2 muss die Befähigung für den höheren Forstdienst oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation nachweisen."
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort "Rechtsverordnung" durch die Worte "Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium" ersetzt und die Worte "sowie über die Berufsbezeichnung" gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Worte "der Landesforstanstalt," eingefügt.
- 21. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Forstamtsbezirke" der Klammerzusatz "(Forstämter)" eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Forstdienst" die Worte "oder eine fachlich gleichwertige Befähigung" eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte "unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes" gestrichen.
- 22. § 61 erhält folgende Fassung:

### "§ 61 Landesforstausschuss

- (1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Den Vorsitz im Landesforstausschuss führt der für Forsten zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Der Landesforstausschuss setzt sich aus berufenen Vertretern aller Waldeigentumsarten zusammen. Dem Landesforstausschuss gehören fünf Vertreter des Staats-, vier Vertreter des Körperschafts- und sechs Vertreter des Privatwaldes an. Je ein Teilnehmer der verschiedenen Waldeigentumsformen soll ein Arbeitnehmer sein. Die Berufung der Mitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt durch die oberste Forstbehörde auf Vorschlag der Waldbesitzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitnehmervertretungen.
- (3) Der Landesforstausschuss berät die oberste Forstbehörde. Er hat das Recht, zu allen Themen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Rechtsvorschriften und Rahmenfestlegungen soll der Landesforstausschuss gehört werden.
- (4) Die Amtszeit des Landesforstausschusses beträgt vier Jahre. Der Landesforstausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder ist jeweils eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Die Kosten für den Landesforstausschuss trägt die oberste Forstbehörde."
- 23. In § 62 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "informieren die unteren Forstbehörden" durch die Worte "informiert die untere Forstbehörde" ersetzt.
- 24. In § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Landesforstverwaltung Thüringen" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.
- 25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 51 Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift des § 3 wird das Wort "Festlegung" durch das Wort "Feststellung" ersetzt.
- 2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Angabe "3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
- 3. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 4. In § 56 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 58 Satz 3 wird die Verweisung "§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 23 OWiG" ersetzt.
- In § 59 wird das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 52 Änderung des Thüringer Fischereigesetzes

Das Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 315), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBI. S. 172), wird wie folgt geändert:

- In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 38 Abs. 1 wird das Wort "tierseuchengesetzlichen" durch das Wort "tierseuchenrechtlichen" ersetzt.
- 3. In § 41 wird die Verweisung "§ 34 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 34 WHG" ersetzt.

#### Artikel 53

### Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus vom 23. März 1994 (GVBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - "§ 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten."
- In § 14 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- 3. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege" durch die Verweisung "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

#### Artikel 54 Änderung des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes

Das Thüringer Belegstellenschutzgesetz vom 29. Juni 1995 (GVBI. S. 231), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt" durch die Angabe "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- 3. In § 5 werden die Worte "der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit" durch die Worte "das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tiergesundheit und Tierschutz zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

#### Artikel 55 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht

§ 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBI. S. 397), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 556) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(5) Die Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen wird von dem für berufliche Bildung in der Landwirtschaft und im Gartenbau zuständigen Ministerium ausgeübt."

#### Artikel 56 Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

In § 3 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBI. S. 325), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 212) geändert worden ist, werden die Worte "der Prüfstelle für Qualitätssicherung des Landesamts für Bau und Verkehr," gestrichen und die Worte "Kataster- und Landesvermessungsbehörden" durch die Worte "oberen Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.

#### Artikel 57 Änderung des Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetzes

Das Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetz vom 27. September 1994 (GVBI. S. 1065) wird wie folgt ge- ändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, die übrigen Flächen vom Finanzministerium" durch die Worte "vom für Landwirtschaft und Forsten zuständigen Ministerium, die übrigen Flächen vom für Finanzen zuständigen Ministerium" und der Klammerzusatz "(LHO)" durch den Klammerzusatz "(ThürLHO)" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte "den Innenminister" durch die Worte "den für Wirtschaft zuständigen Minister" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "dem Innenministerium" durch die Worte "dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "die Landesforstverwaltung" durch die Worte "das für Forsten zuständige Ministerium" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte "die Naturschutzverwaltung" durch die Worte "das für Naturschutz zuständige Ministerium" ersetzt.

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Entscheidungen über die Art und Weise der Nutzung und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Art und Weise der Verwertung obliegen dem für Inneres zuständigen Ministerium im Benehmen mit einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die sich aus je einem Vertreter der für Wirtschaft, Finanzen, Landwirtschaft und Forsten sowie Naturschutz zuständigen Ministerien zusammensetzt."

- In Absatz 2 wird das Wort "Innenministeriums" durch die Worte "für Wirtschaft zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort "Innenministerium" durch die Worte "für Wirtschaft zuständigen Ministerium" ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 63 und 64 LHO" durch die Verweisung "§§ 63 und 64 ThürL-HO" ersetzt.

#### Artikel 58

#### Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation vom 23. November 2015 (GVBI. S. 186) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
    - "Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen"
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation."
  - c) In Absatz 2 wird die Angabe "der Ausbildungsrahmenpläne der Anlagen 1 oder 2" durch die Angabe "des Ausbildungsrahmenplanes nach Anlage 1" ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "jeweilige" und das Wort "jeweils" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "jeweilige" gestrichen.
- 4. In § 5 wird das Wort "jeweilige" gestrichen.
- 5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Für die praktische Ausbildung der Anwärter bei der Ausbildungsbehörde gilt der Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert und Ausbildungsinhalte dürfen geteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern."
- In § 13 Abs. 2 werden die Worte "den Ausbildungsrahmenplänen" durch die Worte "dem Ausbildungsrahmenplan" ersetzt.
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
- In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
- 10. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Dem Prüfungsausschuss nach § 16 gehören zwei Bedienstete des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation sowie drei weitere Bedienstete mindestens des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation an. Die Mitglieder sind sowohl aus den Aufgabenbereichen Kataster- und Vermessungswesen als auch Flurbereinigung zu berufen."
- 11. In § 18 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBI. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "der Regelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBI. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung über die Teilnahme an Prüfungen" ersetzt.
- 12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "den Anlagen 1 oder 2" durch die Verweisung "Anlage 1" ersetzt.
- 13. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

- Liegenschaftskataster (Prüfungszeit: 5 Stunden),
- Landesvermessung und Geoinformation (Prüfungszeit: 3 Stunden),
- Ländliche Neuordnung (Prüfungszeit: 5 Stunden).
- 4. Landesplanung und Städtebau (Prüfungszeit: 3 Stunden) und
- Recht und Verwaltung (Prüfungszeit: 5 Stunden)."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
  - "Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Systemen und Hilfsmitteln (Personal Computer) bearbeitet werden, wenn der Leiter des Prüfungsausschusses dem grundsätzlich zustimmt und eine anforderungsgerechte Ausstattung gewährleistet werden kann. Über die Formerfordernisse und die technischen Rahmenbedingungen werden die Anwärter unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung schriftlich informiert. Der Anwärter kann in begründeten Fällen bei der Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung beantragen."
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
- 14. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 3" ersetzt.
- 15. In § 26 Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "Anlagen 7 oder 8" durch die Verweisung "Anlage 7" ersetzt.
- 16. In § 29 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Widerruf" die Worte "oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis" eingefügt.
- 17. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Verweisung "den Anlagen 1 oder 2" durch die Verweisung "Anlage 1" ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe "den Ausbildungsrahmenplänen nach den Anlagen 1 oder 2" durch die Angabe "dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1" ersetzt.
- 18. § 34 erhält folgende Fassung:

#### "§ 34 Übergangsbestimmung

Für Anwärter und Aufstiegsbeamte, die ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Aufstiegsausbildung vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung fort."

- 19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
- 20. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

#### "Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 2 und 4)

#### Ausbildungsrahmenplan für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation

#### zu § 10: Praktische Ausbildung

Ausbildungs-			
Abschnitt	Dauer <sup>+)</sup> (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	7 (23)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde (einschließlich eine Woche Grundbuchamt)	<ul> <li>Entstehung des Liegenschaftskatasters, Bestandteile, Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters</li> <li>Benutzung des Liegenschaftskatasters, Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft</li> <li>Vorbereitung, Ausführung und häusliche Ausarbeitung von Liegenschaftsvermessungen</li> <li>Vermessungsverfahren</li> <li>Bereitstellung von Vermessungsunterlagen</li> <li>Erneuerung des Liegenschaftskatasters</li> <li>Prüfung der Übernahmefähigkeit und Übernahme der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen</li> <li>allgemeine Geschäftsführung, Aufgaben und Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der sonstigen Vermessungsstellen (Überblick)</li> <li>Kostenangelegenheiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung</li> <li>Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden</li> <li>Einrichtung und Führung des Grundbuchs</li> <li>Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster</li> <li>Liegenschaftsrecht und andere für das Liegenschaftskataster relevante Rechtsgebiete</li> </ul>
	6 (6)	Öffentlich bestellter Ver- messungsingenieur oder obere Kataster- und Ver- messungsbehörde	Liegenschaftsvermessungen

Ausbildungs-			
Abschnitt	Dauer+)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
	(Wochen)		
2	10 (10)	obere Flurbereinigungs- behörde	<ul> <li>Organisation und Aufgaben der Flurbereinigungsverwaltung</li> <li>Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), rechtliche und technische Grundzüge der Flurbereinigung</li> <li>Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Grundzüge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, Verfahrensvorbereitung, Wertermittlung, Planwunschtermin, Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen, Aufstellung des Finanzierungsplanes, Aufstellung und Prüfung der Flurbereinigungspläne, Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster)</li> <li>Ausschreibungs- und Verdingungswesen</li> <li>Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>Zusammenarbeit der Kataster- und Vermessungsbereiche mit den Flurbereinigungsbereichen</li> <li>Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange</li> <li>Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Verfahren</li> </ul>
3	5 (27)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde	<ul> <li>Grundlagen des amtlichen Raumbezuges</li> <li>Bildflugplanung und -koordinierung, Landesluftbildarchiv, photogrammetrische Auswertung, Digitales Geländemodell (DGM)</li> <li>Topographischer Informationsdienst</li> <li>Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), Digitales Landschaftsmodell (DLM)</li> <li>Herstellung und Fortführung der Standardausgaben der topographischen Karten, Sonderkarten und Sonderausgaben</li> </ul>
4	6 (14)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde oder Öffentlich bestellter Ver- messungsingenieur	(Überblick)
5	8 (9)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde sowie obere Flurbereinigungs- behörde	tung ausgewählter Ausbildungsinhalte und Vertiefung der
	4 (5)	Fachhochschule für öf- fentliche Verwaltung	- Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes (§ 13 Abs. 3)
6	4 (4)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde, obere Flurbereinigungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	

Ausbildungs-			
Abschnitt	Dauer <sup>+)</sup> (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
7	2 (10)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde	<ul> <li>IT-Entwicklung Geoinformationssysteme</li> <li>Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Erneuerung von Bestandteilen des Liegenschaftskatasters</li> <li>Einführung in das AAA-Modell (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, AFIS = Amtliches Festpunktinformationssystem)</li> <li>Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Verfahren in der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde</li> </ul>
8	6 (7)	oberste und obere Kataster- und Vermessungsbehörde	
9++)	(8)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde	- fachwissenschaftlich orientiert gestalteter Lehrgang für Aufstiegsbeamte
10**)	(13)	obere Kataster- und Ver- messungsbehörde oder Öffentlich bestellter Ver- messungsingenieur	

#### etwa 7 (15) Wochen Erholungsurlaub

#### zusammen 65 (151) Wochen = 15 (35) Monate

- <sup>+)</sup> Die Klammerzahlen beziehen sich auf § 32 Abs. 1 (Aufstiegsbeamte).
- <sup>++)</sup> Bei Aufstiegsbeamten beginnt die Ausbildungszeit mit den Ausbildungsabschnitten 9 und 10.

### zu § 19: Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

Die Probearbeit ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 5 anzufertigen."

- 21. Anlage 2 wird aufgehoben.
- 22. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

"Anlage 7 (zu § 26 Abs. 1 Halbsatz 1) -Vorderseite-

### THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

#### PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN GEHOBENEN TECHNISCHEN DIENST IM FACHGEBIET GEODÄSIE UND GEOINFORMATION

#### **PRÜFUNGSZEUGNIS**

geboren am					
in					
LAUFBAHNPRÜFUNG					
FÜR DEN GEHOBENEN TECHNISCHEN DIENST IM FACHGEBIET GEODÄSIE UND GEOINFORMATION					
nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation (ThürAPOgtDGeo)					
mit der Abschlussnote (					
,					
(Ort, Datum)					
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses					
(Siegel) (Name)					

Anlage 7 (zu § 26 Abs. 1 Halbsatz 1) -Rückseite-

#### Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

1.	Praktische Prüfung	Punkte
2.	Schriftliche Prüfung	Punkte
	a) Liegenschaftskataster	Punkte
	b) Landesvermessung und Geoinformation	Punkte
	c) Ländliche Neuordnung	Punkte
	d)Landesplanung und Städtebau	Punkte
	e)Recht und Verwaltung	Punkte
3.	Mündliche Prüfung	Punkte
	a) Liegenschaftskataster	Punkte
	b) Landesvermessung und Geoinformation	Punkte
	c) Ländliche Neuordnung	Punkte
	d)Landesplanung und Städtebau	Punkte
	e) Recht und Verwaltung	Punkte

Der Bewertung liegt die Notenskala nach § 9 Abs. 1 ThürAPOgtDGeo zugrunde:

sehr gut (1) = 15 und14 Punkte gut 11 Punkte (2) =13 bis befriedigend (3) = 10bis 8 Punkte ausreichend (4) =7 bis 5 Punkte 4 mangelhaft (5) =bis 2 Punkte ungenügend (6) =0 Punkte" 1 und

23. Anlage 8 wird aufgehoben.

#### Artikel 59 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst vom 15. November 2010 (GVBI. S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2014 (GVBI. S. 724), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe "nach § 30 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde" durch die Angabe "zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in

- der Fassung vom 21. September 1984 (BGBI. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe "vom 24. Juni 2008 (GVBI. S. 134)" durch die Angabe "in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202)" ersetzt.

#### Artikel 60 Änderung der Thüringer Umlegungsausschussverordnung

Die Thüringer Umlegungsausschussverordnung vom 22. März 2005 (GVBI. S. 155), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBI. S. 786), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I. S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "Der Vorsitzende muss zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation wahrnehmen und seinen Dienstsitz in Thüringen haben."
  - b) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort "allgemeinen" durch das Wort "nichttechnischen" ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "die obere Katasterbehörde oder die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde" durch die Worte "das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 61 Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung

Die Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 23. September 2013 (GVBI. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungsund Liegenschaftswesen" durch die Worte "höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation" und die Worte "höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes" durch die Worte "höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation" ersetzt.

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "dem für Finanzen zuständigen Ministerium" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 192
       Abs. 3 Satz 1 BauGB" durch die Verweisung
       "§ 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches
       (BauGB) in der Fassung vom 3. November
       2017 (BGBI. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür-VwVfG)" durch die Verweisung "§§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 4 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe "(BGBI. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942)," durch die Angabe "(BGBI. I S. 469 -547-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 12 Abs. 5 werden die Worte "Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung" durch die Worte "obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung" ersetzt.
- 5. § 21 wird aufgehoben.
- 6. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 21 und 22.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### Artikel 62

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBI. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBI. S. 176), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

- 2. § 10 Abs. 6 wird aufgehoben.
- In § 11 Abs. 10 Satz 2 wird die Verweisung "§ 36 des Berufsbildungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 36 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

#### Artikel 63 Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung

Die Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBI. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBI. S. 145), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird aufgehoben.
- 2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Behörde für die Durchführung des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit Gesetze oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen, die obere Straßenbaubehörde."

- bb) In Satz 2 werden die Worte "Sie nehmen" durch die Worte "Die obere Straßenbaubehörde nimmt" ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
  - "1. nach § 23 FStrG
    - a) auf Bundesautobahnen innerhalb Thüringens und auf Bundesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die obere Straßenbaubehörde und
    - b) auf Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden,
  - 2. nach § 50 ThürStrG
    - a) auf Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die obere Straßenbaubehörde.
    - b) auf Landesstraßen und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden sowie
    - auf Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die jeweiligen Straßenbaubehörden nach § 47 Abs. 1 und 2 ThürStrG."
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die obere Straßenbaubehörde ist zuständig für Entscheidungen nach § 2 Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 1 Satz 5,

- § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG sowie nach § 24 Abs. 9 ThürStrG."
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- 3. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

"§ 2 Zuständigkeiten für die Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

- (1) Die obere Straßenbaubehörde ist Genehmigungsbehörde des Landes im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBI. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die obere Straßenbaubehörde ist die nach § 8 Abs. 1 EBKrG zuständige Behörde, mit der die Anordnungsbehörde das Benehmen herzustellen hat.
- (3) Das für Straßenbau zuständige Ministerium ist Anordnungsbehörde nach  $\S$  8 Abs. 2 EBKrG.

§ 3 Zuständigkeit für die Ausführung des Carsharinggesetzes

Zuständige Behörden nach § 5 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2230) in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden."

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

#### Artikel 64 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen vom 25. August 1993 (GVBI. S. 591) wird die Verweisung "§ 36 des Bundesbahngesetzes, § 8 des Luftverkehrsgesetzes und § 17 des Bundesfernstraßengesetzes" durch die Verweisung "§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung, § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 17a Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

#### Artikel 65

# Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen vom 12. August 2014 (GVBI. S. 591) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte "im Landesamt für Bau und Verkehr" durch die Worte "in der oberen Straßenbaubehörde" ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Worte "beim Landesamt für Bau und Verkehr oder beim örtlich zuständigen Straßenbauamt" durch die Worte "bei der oberen Straßenbaubehörde" und die Worte "diesen Behörden" durch die Worte "dieser Behörde" ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "Das Landesamt für Bau und Verkehr" durch die Worte "Die obere Straßenbaubehörde" ersetzt.

#### Artikel 66

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBI. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 44), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 6a Abs. 6 Satz 2" durch die Verweisung "§ 6a Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919)" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "§ 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2" durch die Verweisung "§ 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 StVG" und die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 13" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "\s 4a" durch die Verweisung "\s 4a StVG" ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 3 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 23" durch die Verweisung "§ 23 StVG" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 4" durch die Verweisung "§ 4 StVG" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e" durch die Verweisung "§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e StVG" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG)" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 44 Abs. 3 für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2" durch die Angabe "§ 44 Abs. 3 StVO für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 4 StVO" ersetzt.
  - d) In der Einleitung des Absatzes 6 Satz 1 werden die Verweisung "§ 29 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 3 StVO" und die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO" ersetzt.
  - e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 46Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 46Abs. 2 Satz 1 StVO" ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2" durch die Verweisung

- "§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO" ersetzt.
- g) In Absatz 11 wird die Verweisung "§ 49" durch die Verweisung "§ 49 StVO" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBI. I S. 679) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird die Verweisung"§ 57d Abs. 4" durch die Verweisung"§ 57d Abs. 4 StVZO" ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b wird die Verweisung "§ 57d Abs. 9" durch die Verweisung "§ 57d Abs. 9 StVZO" ersetzt.
      - ccc) In Buchstabe c wird die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO" ersetzt.
      - ddd) In Buchstabe d wird die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
      - eee) In Buchstabe e werden die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1" durch die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" und die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1" durch die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" und die Verweisung "§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes" durch die Verweisung "§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvV)" ersetzt.
      - fff) In Buchstabe f wird die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 7.2 und 8.2" durch die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 7.2 und 8.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
      - ggg) In Buchstabe g wird die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2" durch die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2 zur

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" eingefügt.
- hhh) In Buchstabe h wird die Verweisung "Anlage XVIIIc Nr. 1.1" durch die Verweisung "Anlage XVIIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
- iii) In Buchstabe i wird die Verweisung "Anlage XVIIId Nr. 8.2, 9.1 und 9.2" durch die Verweisung "Anlage XVIIId Nr. 8.2, 9.1 und 9.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 StVZO" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 3 Satz 1 StVZO" ersetzt.
- In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 69a" durch die Verweisung "§ 69a StVZO" ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 70 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 2 StVZO" ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.3" durch die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 1.1" durch die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 2" durch die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 wird die Verweisung "Anlage XVII Nr. 3.2" durch die Verweisung "Anlage XVII Nr. 3.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
  - ee) In Nummer 5 wird die Verweisung "Anlage XVIla Nr. 1.1 und 8.1 Satz 2" durch die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 1.1 und 8.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
  - ff) In Nummer 6 wird die Verweisung "Anlage XVIIId Nr. 1.1" durch die Verweisung "Anlage XVIIId Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 6 Satz 1" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 6 Satz 1 FeV" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 42 Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 42 Abs. 2 Satz 4 FeV" ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 43" durch die Verweisung "§ 43 FeV" ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 66 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 66 Abs. 1 FeV" ersetzt.
  - ee) In Nummer 5 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6 FeV" ersetzt.
  - ff) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Satz 1 FeV" ersetzt.
  - gg) In Nummer 7 wird die Verweisung "§ 71 Abs. 5 Satz 1" durch die Verweisung "§ 71 Abs. 5 Satz 1 FeV" ersetzt.
  - hh) In Nummer 8 wird die Verweisung "§ 71a Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 71a Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
  - ii) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
  - jj) In Nummer 10 werden die Verweisung "§ 74 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 1 FeV", die Verweisung "§ 4 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 2 FeV", die Verweisung "§ 10 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 FeV" und die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 FeV" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "§ 74 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 1 FeV", die Verweisung "§ 4 Abs. 2" durch die

- Verweisung "§ 4 Abs. 2 FeV", die Verweisung "§ 10 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 FeV" und die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 75" durch die Verweisung "§ 75 FeV" ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 3 FeV" ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe "vom 13. Mai 1985 (BGBI. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
  - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBI. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden die Worte "dieser Verordnung" gestrichen.
- In § 7 wird die Verweisung "§ 15 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung "§ 15 Nr. 1 bis 3 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBI. I S. 2086) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 7. In § 8 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2 KfSachvV" ersetzt.
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe "vom 3. Februar 2011 (BGBI. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
  - b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung " ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 37" durch die Verweisung "§ 37 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung" ersetzt.
- 9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe "vom 3. Februar 2011 (BGBI. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBI. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 47 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 47 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 48" durch die Verweisung "§ 48 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.

#### Artikel 67 Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung vom 14. März 2008 (GVBI. S. 66), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 24. August 2006 (BGBI. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 BKrFQG" und die Verweisung "§ 7a Abs. 3" durch die Verweisung "§ 7a Abs. 3 BKrFQG" ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKrFQG" und die Verweisung

- "§ 7a Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 7a Abs. 1 und 2 BKrFQG" ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 7a Abs. 5" durch die Verweisung "§ 7a Abs. 5 BKrFQG" ersetzt
- d) In Nummer 4 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 BKrFQG" und die Verweisung "§ 7b Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 7b Abs. 1 Satz 1 BKrFQG" ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Verweisung "§ 9 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG" und die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG" ersetzt.
- In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG" ersetzt.

#### Artikel 68

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar

§ 2 der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar vom 15. Mai 2014 (GVBI. S. 189) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550)" ersetzt.
- 2. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind beim für Luftverkehr zuständigen Ministerium sowie bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht niedergelegt."

#### Artikel 69 Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung

Die Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBI. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBI. S. 564), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Landwirtschaftsamt Sömmerda" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVw-VfG)" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom

- 1. Dezember 2014 (GVBI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 7 Abs. 6 Nr. 2 werden die Verweisung "§ 807 der Zivilprozessordnung (ZPO)" durch die Verweisung "§ 802c der Zivilprozessordnung" und die Verweisung "§ 901 ZPO" durch die Verweisung "§ 802g der Zivilprozessordnung" ersetzt.

#### Artikel 70

#### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 7. Juni 1991 (GVBI. S. 132), geändert durch Verordnung vom 19. August 1994 (GVBI. S. 963), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
  - "Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz"
- In den §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte "sind die Ämter für Landwirtschaft" durch die Worte "ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 71

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBI. S. 150), geändert durch Verordnung vom 28. November 2014 (GVBI. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 1

- (1) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist
- obere Fachbehörde für Flurneuordnung im Sinne des Achten Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurneuordnungsbehörde wahrnimmt, und
- obere Fachbehörde für Flurbereinigung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde wahrnimmt.

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBI. S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Oberste Flurneuordnungsbehörde und oberste Flurbereinigungsbehörde ist das für die Neuordnung des ländlichen Raums zuständige Ministerium.
- (3) Die Thüringer Landgesellschaft mbH ist Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes."
- 2. § 2 wird aufgehoben.
- 3. Der bisherige § 3 wird § 2.

#### Artikel 72

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz

Die Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 17. März 2004 (GVBI. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2013 (GVBI. S. 287), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Worte "zuständigen Stellen" durch die Worte "zuständige Stelle" ersetzt.
- 2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ '

Die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde ist zuständige Behörde (Landesstelle) nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBI. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung."

#### Artikel 73 Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe

In § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 (GVBI. S. 191), die durch Verordnung vom 18. Juni 2015 (GVBI. S. 145) geändert worden ist, wird das Wort "Forstbehörde" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.

#### Artikel 74 Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBI. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBI. S. 213), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "sowie des zuständigen Forstamtsausschusses" gestrichen.
- 2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- 3. In Nummer 7 der Anlage werden das Wort "kreisweise" gestrichen, der Doppelpunkt nach dem Wort "Buch-

staben" durch einen Punkt ersetzt und die Abschnitte 1 und 2 aufgehoben.

#### Artikel 75 Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBI. S. 238), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Betriebsplanung" durch die Worte "periodische Planung" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort "Betriebsgutachten" durch die Worte "vereinfachten Betriebsplan" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Betriebsgutachten" durch die Worte "vereinfachte Betriebspläne" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "und Planung an der Einzelfläche" durch die Worte "an der Einzelfläche und Planungshinweisen" ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte "Das Betriebsgutachten" durch die Worte "Der vereinfachte Betriebsplan" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "Betriebspläne und -gutachten" durch die Worte "Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte "Betriebspläne und -gutachten" durch die Worte "Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne" ersetzt und nach dem Wort "Forstdienst" die Worte "oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation" eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 und in der Einleitung des Absatzes 3 werden jeweils die Worte "Betriebspläne und -gutachten" durch die Worte "Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne" ersetzt.

#### Artikel 76 Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 14. Juli 1997 (GVBI. S. 335), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBI. S. 109) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Januar 1992 (GVBI. S. 23)" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer

Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBI. S. 22)" ersetzt.

#### Artikel 77 Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 9. April 2014 (GVBI. S. 177) werden die Worte "nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.

#### Artikel 78 Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 26. Januar 1999 (GVBI. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - "Das Flächenverzeichnis genehmigter Betriebspläne und vereinfachter Betriebspläne nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBI. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung gilt als Waldverzeichnis im Sinne dieser Verordnung."
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "machen" durch das Wort "erteilen" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung"
- 3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

 b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 18 ThürNatG" ersetzt.

## Artikel 79 Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 1 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 4. Mai 1999 (GVBI. S. 523), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273) geändert worden ist, werden die Worte "eine gefahrdrohende Übervermehrung von die Forstökosysteme schädigenden Pflanzen und Tieren" durch die Worte "ein gefahrdrohendes Auftreten von die Forstökosysteme schädigenden Organismen" ersetzt.

#### Artikel 80 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBI. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2016 (GVBI. S. 166), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "den beteiligten unteren Forstbehörden" durch die Worte "der unteren Forstbehörde" ersetzt.
- 3. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Jagd- und Forstbehörden" durch die Worte "Jagdbehörden und die untere Forstbehörde" ersetzt.
- 4. In § 24 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBI. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 5. In § 27 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBI. I S. 1816) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 31 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "dem Thüringer Reisekostengesetz" durch die Worte "den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.

#### Artikel 81 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd vom 6. Dezember 2016 (GVBI. S. 654) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBI. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

#### Artikel 82 Änderung der Thüringer Jagdhundeverordnung

In § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung vom 30. November 2013 (GVBI. S. 342) wird die Verweisung "§ 39 Abs. 1 ThJG" durch die Verweisung "§ 39 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBI. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

#### Artikel 83 Änderung der Thüringer Einstandsgebietsverordnung

In § 6 Abs. 3 der Thüringer Einstandsgebietsverordnung vom 2. August 2014 (GVBI. S. 569) wird die Verweisung "§ 50 Abs. 2 und 3 ThJG" durch die Verweisung "§ 50 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 ThJG" ersetzt.

#### Artikel 84 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBI. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBI. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### "§ 1 Zuständigkeit des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums

- (1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach
- § 29 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBI. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung geschlossener Anbaugebiete für die Erzeugung von Saatgut,
- 2. § 38 Abs. 7 und 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBI. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fas-

- sung im Bereich der Futtermittelsicherheit für Mitteilungen an die Behörden des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an die Europäische Kommission sowie nach § 40 LFGB im Bereich der Futtermittelsicherheit für die Information der Öffentlichkeit,
- § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung für die Genehmigung von Regeln über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen sowie
- 4. Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABI. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde
- für die Ausführung des Ernährungssicherstellungsund -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBI. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBI. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach § 48 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBI. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach § 2 Abs. 6 und 9 Satz 2 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBI. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium sowie
- nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 22 Abs. 4 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBI. I S. 811) in der jeweils geltenden Fassung."

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 5" durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.

- cc) In Nummer 10 wird die Angabe "27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist" durch die Angabe "26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- dd) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
  - "11. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse in der Fassung vom 3. Juni 2011 (BGBI. I S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung,"
- ee) In Nummer 12 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 2" durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.
- ff) In Nummer 15 werden die Worte "Ausführungsbestimmungen hierzu" durch die Worte "Ausführungsbestimmungen zum Rennwettund Lotteriegesetz" ersetzt.
- gg) In Nummer 16 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 8 und Absatz 5 Buchst. f" durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.
- gg) In Nummer 17 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
- hh) Nummer 18 erhält folgende Fassung:
  - "18. der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sowie"
- ii) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
  - "19.dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist."
- c) In Absatz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBI. I S. 1561) in der jeweils geltenden Fassung,"

- cc) In Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 6" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Nr. 5" ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden der Klammerzusatz "(BGBI. I S. 3082; 1995 I S. 156)" durch den Klammerzusatz "(BGBI. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682)" und das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
  - "6. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Informationen zur Futtermittelsicherheit betroffen sind,"
- ff) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- gg) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:
  - "8. § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung; soweit es sich um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt oder forstwirtschaftliche Betriebsstellen eingeschlossen sind, erteilt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Bescheinigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,
  - § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 48 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBI. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Landwirtschaft; Nummer 8 Halbsatz 2 gilt entsprechend, sowie
  - § 3 Abs. 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) in der jeweils geltenden Fassung."
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird die Angabe "vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2955)" durch die Angabe "in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBI. I S. 658)" ersetzt.
  - cc) In Nummer 2 wird die Angabe "15. April 1992 (BGBI. I S. 912)" durch die Angabe "27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)" ersetzt.

- f) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
  - "(5) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Landwirtschaftsbehörde nach § 67 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung."
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In der Einleitung werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte
    "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
      - "e) § 60 LFGB für den Bereich Futtermittelsicherheit,"
    - bbb) In Buchstabe i wird die Verweisung "§ 9 des Marktstrukturgesetzes" durch die Verweisung "§ 8 AgrarMSG" ersetzt.
    - ccc) In Buchstabe j wird die Verweisung "§ 10 DüV" durch die Verweisung "§ 14 DüV" ersetzt.
    - ddd) In Buchstabe k wird die Verweisung "§ 12 ÖLG" durch die Verweisung "§ 13 ÖLG" ersetzt.
- h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
  - "(7) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist
  - Zahlstelle EGFL/ELER nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und des Kontrollsystems der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 98; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht aufgrund anderweitiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften andere Behörden zuständig sind,
  - Landesstelle nach der Milchquotenverordnung in der Fassung vom 3. Mai 2011 (BGBI. I S. 775) in der jeweils geltenden Fassung,
  - zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung für die Wasser- und Bodenverbände, die Aufgaben nach § 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 WVG erfüllen,

- betroffene obere Landesbehörde im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBI. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung,
- öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürL-PIG im Hinblick auf Regionalpläne, des § 10 Abs. 3 Nr. 3 und des § 11 Abs. 3 Satz 2 Thür-LPIG.
- Behörde der nächsthöheren Stufe nach § 9
   Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
- Landwirtschaftsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Thür-NatG, wenn die Genehmigungsbehörde eine obere Behörde ist, sowie
- Träger der öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur oder öffentliche Stelle, betroffene Behörde oder Behörde, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur gehören."
- 3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
- Der bisherige § 6 wird § 3 und in Absatz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBI. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- 5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 4 und 5.

#### Artikel 85

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau

§ 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau vom 27. August 1992 (GVBI. S. 452), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 1994 (GVBI. S. 964) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 1

Zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABI. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum."

#### Artikel 86

#### Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz vom 21. Februar 1994 (GVBI. S. 257) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte "Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz" durch die Worte "Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz" ersetzt.
- 2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG) vom 4. April 2017 (BGBI. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird, soweit keine bundesrechtlichen Zuständigkeiten bestehen, auf das für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge zuständige Ministerium."

 In § 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 23 ESG und § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EVG" durch die Verweisung "§ 19 ESVG" ersetzt.

#### Artikel 87

### Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 242), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBI. S. 343), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
    - bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landwirtschaftsämter sind zuständige Landesstellen" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Länd-

lichen Raum ist zuständige Landesstelle" ersetzt.

- bbb) In Nummer 1 wird die Angabe "hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 3 bis 31 InVeKoSV" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
        - aaaa) In der Einleitung werden die Worte "die Landwirtschaftsämter" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
        - bbbb) Dem Buchstaben b wird die Angabe "hinsichtlich der GAB 4 bezüglich der Futtermittelsicherheit und hinsichtlich der GAB 9 bezüglich der Regelung über das Verfütterungsverbot sowie" angefügt
      - bbb) In Nummer 2 Buchst. b wird das Komma durch einen abschließenden Punkt ersetzt.
      - ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Die nach Satz 1 Nr. 1 zuständigen Landwirtschaftsämter können" durch die Angabe "Das nach Satz 1 Nr. 1 zuständige Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum kann" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- In den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 88 Änderung der Thüringer Erosionsschutzverordnung

Die Thüringer Erosionsschutzverordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 240), geändert durch Artikel 3 der

Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBI. S. 343), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik" durch die Verweisung "§ 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Karte und die entsprechenden Daten sind in digitaler Form auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums abrufbar und bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie bei den zugehörigen Zweigstellen von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar."

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "örtlich zuständige Landwirtschaftsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte "örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte "örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- In § 3 Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- 4. Nummer 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden der Klammerzusatz "(Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft)" durch den Klammerzusatz "(Quelle: Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum)" und der Klammerzusatz "(Quelle: Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2015)" durch den Klammerzusatz "(Quelle: Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz)" ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz "(DGM5; Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen - TLVermGeo)" durch den Klammerzusatz "(DGM5; Quelle: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)" ersetzt.

#### Artikel 89 Änderung der Thüringer Weinverordnung

Die Thüringer Weinverordnung vom 17. April 2012 (GVBI. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVBI. S. 686), wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt
- 2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung "Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "zuständigen Behörde" ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Der Sachverständigenausschuss ist vor der Eintragung, Änderung oder Löschung von Lagen, Bereichen oder kleineren geographischen Einheiten in der Weinbergsrolle zu hören."
- 3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und vorübergehend nicht bestockten" gestrichen.
- 4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 3 Abs. 1, den §§ 4 und 5, § 7 Abs. 6 Satz 1, § 10 Abs. 7 und 8, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3 und Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 24 Satz 1,"
  - b) Die Nummern 2 und 4 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.
- In § 27 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt
- In Anlage 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "Graitschen" die Angabe "Löberschütz" eingefügt.
- In Anlage 2 Nr. 1 werden die Worte "Toter Riesling, Riesling, R" durch die Worte "Roter Riesling, Riesling, R" ersetzt.

#### Artikel 90 Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz vom 29. Oktober 1998 (GVBI. S. 325) wird die Angabe "den §§ 2 und 5 des Hopfengesetzes" durch die Verweisung "§ 2 des Hopfengesetzes" ersetzt.

#### Artikel 91 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 27. April 2007 (GVBI. S. 61), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2011 (GVBI. S. 558), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 9 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 92 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBI. S. 665) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 14 der Gewerbeordnung" durch die Verweisung "§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Reisekosten" die Worte "nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" eingefügt.

#### Artikel 93 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 5. Juli 1993 (GVBI. S. 422), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBI. S. 40) geändert worden ist, werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 94

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse

Die Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse vom 6. Februar 1995 (GVBI. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBI. S. 40 -42-), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. Konsummilch im Sinne des Anhangs VII Teil IV Abschnitt I Buchst. b in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41),"
  - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
    - "3. Butter im Sinne der Anlage II zum Anhang VII Teil VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie"
- In § 2 Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 95

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

Die Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 29. Dezember 1999 (GVBI. 2000 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBI. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt
- In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 96

#### Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeitsund Übertragungs-Verordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungs-Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBI. S. 40) werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 97 Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung

In § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung vom 17. September 2013 (GVBI. S. 288), die durch Verordnung vom 26. Juni 2014 (GVBI. S. 418) geändert worden ist, werden jeweils die Worte "Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr" durch die Worte "für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zuständige Ministerium" ersetzt.

#### Artikel 98 Änderung der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung

In Spalte 2 der Anlage zur Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung vom 11. September 2014 (GVBI. S. 655) wird jeweils die Bezeichnung "Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

#### Artikel 99

### Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen

- § 1 Abs. 2 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBI. 1997 S. 24), die durch Verordnung vom 28. Juli 2000 (GVBI. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Worte "sowie städtische und ländliche Hauswirtschaft" gestrichen.

#### 2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen gilt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBI. S. 201) in der jeweils geltenden Fassung."

#### Artikel 100

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen vom 20. Januar 1994 (GVBI. S. 233) wird die Bezeichnung "Katasteramt Schmölln" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 101

### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas vom 16. Februar 1994 (GVBI. S. 289) wird die Bezeichnung "Katasteramt Bad Salzungen" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 102

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 21. Februar 1994 (GVBI. S. 306) wird die Bezeichnung "Katasteramt Stadtroda" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 103

## Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 22. März 1994 (GVBI. S. 401) wird die Bezeichnung "Katasteramt Altenburg" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 104

## Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen vom 23. März 1994 (GVBI. S. 396) wird die

Bezeichnung "Katasteramt Weimar" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 105

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz vom 25. März 1994 (GVBI. S. 396) wird die Bezeichnung "Katasteramt Gotha" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 106

## Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn vom 6. April 1994 (GVBI. S. 410) wird die Bezeichnung "Katasteramt Saalfeld" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 107

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein vom 14. Juni 1994 (GVBI. S. 775) wird die Bezeichnung "Katasteramt Schmölln" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 108

### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck vom 14. Juni 1994 (GVBI. S. 777) wird die Bezeichnung "Katasteramt Pößneck" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 109

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 5. August 1994 (GVBI. S. 1041) werden die Worte "den Katasterämtern Gera und Greiz" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 110

## Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis vom 19. September 1994 (GVBI. S. 1079) wird die Bezeichnung "Katasteramt Pößneck" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 111

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln vom 17. März 1995 (GVBI. S. 165) wird die Bezeichnung "Katasteramt Schmölln" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 112

## Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis vom 10. Juli 1995 (GVBI. S. 244) wird die Bezeichnung "Katasteramt Pößneck" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 113

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 7. Januar 1996 (GVBI. S. 12) wird die Bezeichnung "Katasteramt Gera" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 114

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen vom 22. Februar 1996 (GVBI. S. 35) wird die Bezeichnung "Katasteramt Mühlhausen" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 115

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld vom 18. März 1996 (GVBI. S. 42) wird die Bezeichnung "Katasteramt Neuhaus am Rennweg" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 116

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/ Thüringer Wald und der Gemeinde Nauendorf

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nauendorf vom 9. Juli 1996 (GVBI. S. 139) wird die Bezeichnung "Katasteramt Gotha" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 117

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen vom 3. Dezember 1998 (GVBI. S. 430) werden die Worte "den Katasterämtern Suhl und Hildburghausen" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 118

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz vom 1. März 1999 (GVBI. S. 224) werden die Worte "den Katasterämtern Gera und Greiz" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 119

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 16. November 2000 (GVBI. S. 345) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 120

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 24. November 2000 (GVBI. S. 377) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 121

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 14. September 2001 (GVBI. S. 304) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 122

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 (GVBI. S. 281) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 123

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena vom 6. November 2003 (GVBI. S. 519) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 124

## Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 (GVBI. S. 149), die durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBI. S. 477) geändert worden ist, werden die Worte "in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation"

durch die Worte "bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 125

#### Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf vom 6. Januar 2013 (GVBI. S. 46) werden die Worte "in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation" durch die Worte "bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Fünfter Teil

Abschaffung von Widerspruchsverfahren und Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und des Hochschulrechts

#### Artikel 126 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Verweisung "§ 50 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBI. S. 469)" wird durch die Verweisung "§ 50 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBI. S. 313)" ersetzt.
  - b) Die Verweisung "§ 45 Nr. 3 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBI. S. 501)" wird durch die Verweisung "§ 45 Nr. 2 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 315)" ersetzt.
- 2. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

"§ 8 c Verwaltungsakte der unteren Denkmalschutzbehörden

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn eine untere Denkmalschutzbehörde im Sinne des § 22 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBI. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat."

3. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

#### "§ 9 a

Ausschluss des Vorverfahrens im Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

- (1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Dies gilt nicht für
- die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
- 2. beamtenrechtliche Entscheidungen,
- Entscheidungen im Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage oder
- Entscheidungen über die immissionsschutzrechtliche Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen sowie über Prüfstellen für die Überprüfung von Messgeräten."
- (2) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Absatz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen.

#### § 9 b

Vorverfahren gegen Entscheidungen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz

Gegen Entscheidungen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBI. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung ist ein Vorverfahren nach § 68 VwGO durchzuführen, auch soweit nach diesem Gesetz die Durchführung des Vorverfahrens für bestimmte Behörden beschränkt wurde."

#### Artikel 127

### Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBI. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GVBI. S. 250), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" und die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur" ersetzt.
- In § 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### Artikel 128 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

In § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird der Verweis 'nach § 16 Abs. 5 Satz 5' gestrichen.

#### Sechster Teil Schlussbestimmungen

### Artikel 129 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Artikel 130 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 3 § 1 Abs. 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 § 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 66 und 67 treten am 2. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten
- die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Landesbergamtes vom 22. Mai 2002 (GVBI. S. 203),
- die 1. Verkehrstarifeverordnung vom 18. Dezember 1990 (VOBI. S. 23),
- die Thüringer Dienstkleidungsverordnung Forst vom 24. November 1993 (GVBI. 1994 S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273),
- die Zweite Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 2. August 1995 (GVBI. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBI. S. 273),
- die Thüringer Verordnung zur Sechsten, Neunten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 4. Dezember 1992 (GVBI. S. 594),
- die Anordnung über die Auflösung der Katasterämter und des Landesvermessungsamtes sowie über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 22. März 2005 (GVBI. S. 128), geändert durch Anordnung vom 14. Juni 2011 (GVBI. S. 188),
- die Anordnung über den Sitz und Thüringer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter und der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 30. September 1994 (GVBI. S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBI. S. 573),
- die Anordnung über die Errichtung der Straßenbaubehörden vom 9. Februar 2001 (GVBI. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2008 (GVBI. S. 64),
- die Anordnung über die Auflösung der Staatsbauämter Erfurt und Gera und des Landesamtes für Straßenbau

- sowie über die Errichtung des Landesamtes für Bau und Verkehr vom 4. März 2008 (GVBI. S. 64),
- die Anordnung über die Errichtung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom 20. April 1994 (GVBI. S. 483),
- 11. die Anordnung zur Auflösung des Autobahnamtes vom 23. September 2003 (GVBI. S. 433),
- die Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der

Zuständigkeit vom 22. Dezember 2005 (GVBI. 2006, S. 15), zuletzt geändert durch Anordnung und Verordnung vom 11. Februar 2014 (GVBI. S. 47) außer Kraft.

(3) Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat vom 29. November 2016 (GVBI. S. 589; 2017 S. 58) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

## Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) Vom 18. Dezember 2018

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften "Altenburger Land", "Oberes Sprottental" und "Rositz" (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld)
- § 3 Stadt Heilbad Heiligenstadt und Gemeinde Bernterode, Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" (Landkreis Eichsfeld)
- § 4 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Kallmerode sowie Stadt Dingelstädt und Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, Verwaltungsgemeinschaft "Dingelstädt" (Landkreis Eichsfeld)
- § 5 Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Nessetal" (Landkreis Gotha)
- § 6 Stadt Ohrdruf und Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Landkreis Gotha)
- § 7 Stadt Themar und Verwaltungsgemeinschaft "Feldstein" (Landkreis Hildburghausen)
- § 8 Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)
- § 9 Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie Gemeinden Gompertshausen und Hellingen (Landkreis Hildburghausen)
- § 10 Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft "Rennsteig" (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)
- § 11 Stadt Arnstadt und Gemeinde Wipfratal (Ilm-Kreis)
- § 12 Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, El-

- gersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften "Oberes Geratal" und "Geratal" (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)
- § 13 Stadt Großbreitenbach, Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring, Verwaltungsgemeinschaft "Großbreitenbach" (Ilm-Kreis)
- § 14 Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim und Rockhausen sowie Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" (Ilm-Kreis)
- § 15 Städte Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben und Wiehe sowie Gemeinde Donndorf und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Mittelzentrum Artern" (Kyffhäuserkreis)
- § 16 Stadt Heldrungen sowie Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben, Verwaltungsgemeinschaft "An der Schmücke" (Kyffhäuserkreis)
- § 17 Stadt Bleicherode sowie Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra sowie die Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen, Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" (Landkreis Nordhausen)
- § 18 Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis)
- § 19 Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Rennsteig" (Saale-Orla-Kreis)
- § 20 Gemeinden Bucha und Knau (Saale-Orla-Kreis)
- § 21 Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau (Saale-Orla-Kreis)
- § 22 Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" (Saale-Orla-Kreis)

- 23 Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und Gemeinden § Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau Oberhain, Verwaltungsgemeinschaften "Bergbahnregion/Schwarzatal" und "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reich-24 mannsdorf und Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" (Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg)
- 25 Städte Rudolstadt und Remda-Teichel (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- 26 Stadt Steinbach-Hallenberg, Gemeinden Alters-§ bach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- Stadt Zella-Mehlis und Gemeinde Benshausen 27 (Landkreis Schmalkalden-Meinigen)
- 28 § Stadt Meiningen sowie Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wasungen-Amt Sand" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- 29 Stadt Wasungen und Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- 30 Gemeinde Grabfeld und Gemeinde Wölfershau-§ sen, Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar-Salzbrücke" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 31 Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid, Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen (Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- 32 Stadt Buttstädt, Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Buttstädt" (Landkreis Sömmerda)
- Stadt Kindelbrück, Gemeinden Bilzingsleben, § 33 Frömmstedt und Kannawurf, Stadt Weißensee und Gemeinde Herrnschwende, Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" (Landkreis Sömmerda)
- Stadt Kölleda und Gemeinde Beichlingen (Land-34 kreis Sömmerda)
- Stadt Mühlhausen/Thüringen und Gemeinde § 35 Weinbergen (Unstrut-Hainich-Kreis)
- 36 Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großen-Ş gottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- 37 Stadt Bad Langensalza und Gemeinde Klettstedt. § Verwaltungsgemeinschaft "Bad Tennstedt" (Unstrut-Hainich-Kreis)
- 38 Stadt Treffurt und Gemeinde Ifta, Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" (Wartburgkreis)
- 39 Stadt Berka/Werra, Gemeinden Dankmarshau-§ sen, Dippach und Großensee, Verwaltungsgemeinschaft "Berka/Werra" (Wartburgkreis)

- 40 Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Empfertshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie Stadt Stadtlengsfeld, Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach" (Wartburgkreis)
- § 41 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Ködderitzsch (Landkreis Weimarer Land)
- 42 Städte Buttelstedt und Neumark, Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, Gemeinden Ilmtal-Weinstraße Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Nordkreis-Weimar" (Landkreis Weimarer Land)
- § 43 Weitere Neugliederungen
- 44 Wahlen, öffentliche Bekanntmachungen
- § § 45 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- 46 Ortsrecht, Kreisrecht
- Rechtsstellung der betroffenen Beamten 47
- 888 48 Rechtsstellungderbetroffenen Tarifbeschäftigten
- § 49 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 50 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 51 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- 52 Auseinandersetzung
- § 53 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 54 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 55 Freistellung von Kosten
- § 56 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 57 Haushaltswirtschaft
- Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rück-58 § zahlbaren Bedarfszuweisungen
- 59 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für § Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 60 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- 61 Kompensation von Verlusten der Verwaltungs-§ gemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden
- § 62 Gleichstellungsbestimmung
- 63 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen. Dobitschen. Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften "Altenburger Land", "Oberes Sprottental" und "Rositz" (Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, wird aufgelöst.

- (2) Die Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" ausgegliedert.
- (3) Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Rositz" wird um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert.
- (5) Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.
- (7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" und der Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 2

Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Kessel", bestehend aus den Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Niederorschel eingegliedert. Die Gemeinde Niederorschel ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

#### § 3

Stadt Heilbad Heiligenstadt und Gemeinde Bernterode, Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" (Landkreis Eichsfeld)

- (1) Die Gemeinde Bernterode wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/Geismar" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Bernterode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt eingegliedert. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Ershausen/ Geismar" und der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Bernterode hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 4

Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Kallmerode sowie Stadt Dingelstädt und Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, Verwaltungsgemeinschaft "Dingelstädt" (Landkreis Eichsfeld)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Dingelstädt", bestehend aus der Stadt Dingelstädt sowie den Gemeinden Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinde Kallmerode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Die Stadt Dingelstädt sowie die Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Stadt und den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Dingelstädt" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (5) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Dingelstädt entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Dingelstädt" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 5

Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Nessetal" (Landkreis Gotha)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Nessetal", bestehend aus den Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Nessetal".
- (4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Nessetal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

- (5) Die neu gebildete Gemeinde Nessetal nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Sonneborn die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 Thür-KO wahr.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Nessetal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 6

Stadt Ohrdruf und Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Landkreis Gotha)

- (1) Die Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Ohrdruf eingegliedert. Die Stadt Ohrdruf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Gräfenhain, Wölfis, Crawinkel, Luisenthal und der Stadt Ohrdruf vom 10. Juli 1995 (GVBI. S. 244) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis auf die Stadt Ohrdruf betrifft.

#### § 7

Stadt Themar und Verwaltungsgemeinschaft "Feldstein" (Landkreis Hildburghausen)

Die Verwaltungsgemeinschaft "Feldstein" wird um die Stadt Themar erweitert.

#### § 8

Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)

- (1) Die Gemeinde Sachsenbrunn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Eisfeld eingegliedert. Die Stadt Eisfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) Die in § 6 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 (GVBI. S. 293) geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Sachsenbrunn auf die Stadt Eisfeld wird aufgehoben.

#### § §

Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie Gemeinden Gompertshausen und Hellingen (Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Stadt Bad Colberg-Heldburg und die Gemeinden Gompertshausen und Hellingen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Heldburg" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (3) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Heldburg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Stadt Bad Colberg-Heldburg und der aufgelösten Gemeinden Gompertshausen und Hellingen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

#### § 10

Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft "Rennsteig" (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Rennsteig", bestehend aus den Gemeinden Frauenwald, Schmiedefeld am Rennsteig und Stützerbach, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Frauenwald und Stützerbach werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (4) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 3 geändert.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Rennsteig" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 11

Stadt Arnstadt und Gemeinde Wipfratal (Ilm-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Wipfratal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Arnstadt eingegliedert. Die Stadt Arnstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Wipfratal mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister

der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

(3) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Wipfratal und der Stadt Arnstadt vom 12. September 1996 (GVBI. S. 239) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Wipfratal auf die Stadt Arnstadt wird aufgehoben.

#### § 12

Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften "Oberes Geratal" und "Geratal" (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal", bestehend aus der Stadt Plaue und den Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinde Geraberg wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" ausgegliedert.
- (3) Die Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Geratal".
- (5) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Geratal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (6) Die Gemeinde Gehlberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gehlberg wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (7) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 6 geändert.
- (8) Die Verwaltungsgemeinschaft "Geratal" wird um die Stadt Plaue erweitert. Die nach Satz 1 erweiterte Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Geratal/Plaue".
- (9) Die Gemeinde Neusiß wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Plaue eingegliedert. Die Stadt Plaue ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (10) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/ Plaue" und der neu gebildeten Gemeinde "Geratal" als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Geraberg hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(11) Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 13

Stadt Großbreitenbach, Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring, Verwaltungsgemeinschaft "Großbreitenbach" (Ilm-Kreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Großbreitenbach", bestehend aus der Stadt Großbreitenbach und den Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring, wird aufgelöst.
- (2) Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Großbreitenbach" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Großbreitenbach entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

#### § 14

Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim und Rockhausen sowie Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" (Ilm-Kreis)

- (1) Die Gemeinden Kirchheim und Rockhausen werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Kirchheim wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg eingegliedert. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Amt Wachsenburg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rockhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg", der Gemeinde Rockhausen sowie der Gemeinde Amt Wachsenburg als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Kirchheim hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 15

Städte Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben und Wiehe sowie Gemeinde Donndorf und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Mittelzentrum Artern" (Kyffhäuserkreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittelzentrum Artern", bestehend aus den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Ichstedt und Ringleben werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser eingegliedert. Die Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die Stadt Artern/Unstrut sowie die Gemeinden Heygendorf und Voigtstedt werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Artern" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (5) Der Stadtrat der nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildeten Stadt Artern entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (6) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Artern/Unstrut keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Stadt Artern/Unstrut als Ortschaftsverfassung fort.
- (7) Die Städte Roßleben und Wiehe sowie die Gemeinden Donndorf und Nausitz werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Städte und Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und Gemeinden.
- (8) Die nach Absatz 7 Satz 2 neu gebildete Stadt führt den Namen "Roßleben-Wiehe" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (9) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt "Roßleben-Wiehe" entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (10) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Roßleben mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Stadt die Ortschaftsverfassung eingeführt ist.
- (11) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde

zwischen der Gemeinde Donndorf und der Stadt Wiehe vom 5. Februar 1996 (GVBI. S. 25) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Donndorf auf die Stadt Wiehe wird aufgehoben.

- (12) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde Artern nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (13) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittelzentrum Artern" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 16

Stadt Heldrungen sowie Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben, Verwaltungsgemeinschaft "An der Schmücke" (Kyffhäuserkreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Schmücke", bestehend aus der Stadt Heldrungen sowie den Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben, wird aufgelöst.
- (2) Die Stadt Heldrungen sowie die Gemeinden Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben und Oldisleben werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "An der Schmücke" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt An der Schmücke entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt An der Schmücke nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Schmücke" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 17

Stadt Bleicherode sowie Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra sowie die Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen, Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" (Landkreis Nordhausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite", bestehend aus den Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen, wird aufgelöst.

- (2) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde vom 15. Juni 1994 (StAnz. Nr. 25 S. 1789) wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode und Niedergebra auf die Stadt Bleicherode betrifft.
- (3) Die Stadt Bleicherode sowie die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode/Hainleite, Kleinbodungen, Kraja, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Bleicherode" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (5) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Bleicherode entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (6) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Stadt Bleicherode und der aufgelösten Gemeinden Nohra und Wolkramshausen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist.
- (7) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Stadt Bleicherode nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großlohra, Kehmstedt, Kleinfurra, Lipprechterode und Niedergebra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (8) Die Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 18

Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis)

- (1) Die Gemeinden Quirla und Bollberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Stadtroda eingegliedert. Die Stadt Stadtroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Quirla, Möckern und Ruttersdorf-Lotschen und der Stadt Stadtroda und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften "Stadtroda" und "Quirla" vom 22. September 1995 (GVBI. S. 329) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der

Gemeinde Quirla auf die Stadt Stadtroda betrifft. Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bollberg und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBI. S. 326) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben.

#### § 19

Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Rennsteig" (Saale-Orla-Kreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Saale-Rennsteig", bestehend aus den Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Rosenthal am Rennsteig".
- (4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Rosenthal am Rennsteig entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel keine Anwendung.

#### § 20 Gemeinden Bucha und Knau (Saale-Orla-Kreis)

Die Gemeinde Bucha wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Knau eingegliedert. Die Gemeinde Knau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

#### § 21 Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau (Saale-Orla-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Stanau wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Neustadt an der Orla eingegliedert. Die Stadt Neustadt an der Orla ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Breitenhain, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla und Stanau und der Stadt Neustadt an der Orla vom 21. April 1995 (GVBI. S. 202) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Stanau auf die Stadt Neustadt an der Orla betrifft.

#### § 22

Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" (Saale-Orla-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Crispendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Crispendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schleiz eingegliedert. Die Stadt Schleiz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Crispendorf mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.
- (4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" und der Stadt Schleiz als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Crispendorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 23

Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzmühle sowie Stadt Königsee-Rottenbach und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Dröbischau und Oberhain, Verwaltungsgemeinschaften "Bergbahnregion/Schwarzatal" und "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/ Schwarzatal", bestehend aus der Stadt Oberweißbach/ Thür. Wald und den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte und Meuselbach-Schwarzmühle, wird aufgelöst.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal", bestehend aus den Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach, wird aufgelöst.
- (3) Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden nach Satz 1 wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden nach Satz 1.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Schwarzatal" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen. Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Schwarzatal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

- (5) Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden nach Satz 1 werden in das Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach eingegliedert. Die nach Satz 2 vergrößerte Stadt führt den Namen "Königsee" und ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (6) Die Stadt Königsee nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Allendorf und Bechstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (7) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach und der nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildeten Stadt Schwarzatal.
- (8) Die nach Absatz 7 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Schwarzatal" und hat ihren Sitz in der nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildeten Stadt Schwarzatal.
- (9) Die Verwaltungsgemeinschaften "Bergbahnregion/ Schwarzatal" und "Mittleres Schwarzatal" sind nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 24

Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld sowie Stadt Neuhaus am Rennweg und Gemeinden Lichte und Piesau, Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" (Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig", bestehend aus den Gemeinden Lichte, Piesau, Reichmannsdorf und Schmiedefeld, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die bisher zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehörenden Gebiete der Gemeinden Lichte und Piesau werden in das Gebiet des Landkreises Sonneberg eingegliedert.
- (4) Die Gemeinden Lichte und Piesau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg eingegliedert. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Lichtetal am Rennsteig" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 25

Städte Rudolstadt und Remda-Teichel (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Stadt Remda-Teichel wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Stadt wird in das Gebiet der Stadt Rudol-

stadt eingegliedert. Die Stadt Rudolstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Remda-Teichel.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Remda-Teichel keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Stadtrats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Stadt Remda-Teichel fort.

#### § 26

Stadt Steinbach-Hallenberg und Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund", bestehend aus den Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg eingegliedert. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

#### § 27

Stadt Zella-Mehlis und Gemeinde Benshausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinde Benshausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Zella-Mehlis eingegliedert. Die Stadt Zella-Mehlis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

#### § 28

Stadt Meiningen sowie Gemeinden Henneberg, Wallbach und Walldorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wasungen-Amt Sand" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Die Gemeinde Henneberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) Die Gemeinden Wallbach und Walldorf werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Wasungen-Amt Sand" ausgegliedert.
- (3) Die Gemeinden Wallbach und Walldorf werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Wasungen-Amt Sand" und der Stadt Meiningen als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Wallbach und Walldorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(5) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Henneberg und der Stadt Meiningen vom 25. März 1996 (GVBI. S. 43) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben.

#### § 29

Stadt Wasungen und Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Die Gemeinden Hümpfershausen, Metzels, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Wasungen eingegliedert. Die Stadt Wasungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

#### § 30

Gemeinde Grabfeld und Gemeinde Wölfershausen, Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar-Salzbrücke" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Die Gemeinde Wölfershausen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar-Salzbrücke" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Wölfershausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Grabfeld eingegliedert. Die Gemeinde Grabfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar-Salzbrücke" und der Gemeinde Grabfeld als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wölfershausen hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 31\*)

Stadt Kaltennordheim und Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid, Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" sowie Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen (Wartburgkreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

- (1) Das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Stadt Kaltennordheim wird in das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eingegliedert.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" wird um die Stadt Kaltennordheim erweitert.
- (3) Die nach Absatz 2 erweiterte Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim.
- (4) Die Gemeinden Aschenhausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Oberkatz und Unterweid werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Kaltennordheim eingegliedert. Die Stadt Kaltennordheim ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (5) Die in § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im
- \*) Dazu liegt ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 26 Abs. 1 ThürVerfGHG des Wartburgkreises bei dem Thüringer Verfassungsgericht vor (Az.: VerfGH 32/18), dass § 31 Abs. 1 bis 4 bis zur Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs in der Hauptsache nicht in Kraft tritt.

Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBI. S. 353) geregelte Übertragung von Aufgaben der Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen auf die Stadt Kaltennordheim wird aufgehoben.

#### § 32

Stadt Buttstädt, Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Buttstädt" (Landkreis Sömmerda)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Buttstädt", bestehend aus der Stadt Buttstädt und den Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf, wird aufgelöst.
- (2) Die Stadt Buttstädt sowie die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Buttstädt" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Buttstädt entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

#### § 33

Stadt Kindelbrück, Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf, Stadt Weißensee und Gemeinde Herrnschwende, Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" (Landkreis Sömmerda)

- (1) Die Stadt Kindelbrück und die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 Thür-KO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Kindelbrück" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (3) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Kindelbrück entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (4) Die Gemeinde Herrnschwende wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" ausgegliedert.
- (5) Die Gemeinde Herrnschwende wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Weißensee eingegliedert. Die Stadt Weißensee ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

- (6) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Herrnschwende keine Anwendung.
- (7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Kindelbrück" und der Stadt Weißensee als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Herrnschwende hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 34

Stadt Kölleda und Gemeinde Beichlingen (Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Beichlingen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölleda eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

#### § 35

Stadt Mühlhausen/Thüringen und Gemeinde Weinbergen (Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Weinbergen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Weinbergen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

#### § 36

Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" (Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich", bestehend aus den Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Unstrut-Hainich".
- (4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Unstrut-Hainich entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde Unstrut-Hainich nimmt als erfüllende Gemeinde für die Ge-

meinde Schönstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Unstrut-Hainich" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 37

Stadt Bad Langensalza und Gemeinde Klettstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Bad Tennstedt" (Unstrut-Hainich-Kreis)

- (1) Die Gemeinde Klettstedt wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Tennstedt" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Klettstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Langensalza eingegliedert. Die Stadt Bad Langensalza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Klettstedt mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.
- (4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Tennstedt" und der Stadt Bad Langensalza als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Klettstedt hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 38

Stadt Treffurt und Gemeinde Ifta, Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" (Wartburgkreis)

- (1) Die Gemeinde Ifta wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" ausgegliedert.
- (2) Die Gemeinde Ifta wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Treffurt eingegliedert. Die Stadt Treffurt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und der Stadt Treffurt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Ifta hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

#### § 39

Stadt Berka/Werra, Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee, Verwaltungsgemeinschaft "Berka/Werra" (Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Berka/Werra", bestehend aus der Stadt Berka/Werra und den Gemeinden Dankmarshausen, Dippach und Großensee, wird aufgelöst.

- (2) Die Stadt Berka/Werra sowie die Gemeinde Dankmarshausen, Dippach und Großensee werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Werra-Suhl-Tal" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Werra-Suhl-Tal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Stadt Berka/Werra keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Stadtrats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Stadt Berka/Werra fort.

#### § 40

Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Diedorf/ Rhön, Empfertshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie Stadt Stadtlengsfeld, Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach" (Wartburgkreis)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach", bestehend aus den Gemeinden Dermbach, Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella sowie der Stadt Stadtlengsfeld, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie die Stadt Stadtlengsfeld werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen, Urnshausen und Zella sowie der aufgelösten Stadt Stadtlengsfeld werden in das Gebiet der Gemeinde Dermbach eingegliedert. Die Gemeinde Dermbach ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Stadt.
- (3) Die Gemeinde Dermbach nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 41

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Ködderitzsch (Landkreis Weimarer Land)

- (1) Die Gemeinde Ködderitzsch wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.
- (2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwi-

schen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBI. S. 11), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI. S. 446), anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Ködderitzsch auf die Stadt Bad Sulza betrifft.

#### § 42

Städte Buttelstedt und Neumark, Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, Gemeinden Ilmtal-Weinstraße, Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Nordkreis Weimar", (Landkreis Weimarer Land)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Nordkreis Weimar", bestehend aus den Städten Buttelstedt und Neumark sowie den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Leutenthal, Ramsla, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn, wird aufgelöst.
- (2) Die Stadt Buttelstedt und die Gemeinden Berlstedt, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Am Ettersberg" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.
- (4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Am Ettersberg entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt Am Ettersberg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Neumark und für die Gemeinden Ballstedt und Ettersburg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- (6) Die Gemeinden Leutenthal, Rohrbach und Kromsdorf werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße eingegliedert. Die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (7) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Leutenthal und Rohrbach mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist.

- (8) Die in § 18 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 anerkannte Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Kromsdorf auf die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße wird aufgehoben.
- (9) Die Verwaltungsgemeinschaft "Nordkreis Weimar" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

#### § 43 Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

# § 44 Wahlen, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder erfolgt in den nach diesem Gesetz neu gebildeten Gemeinden jeweils zum Termin der allgemeinen Wahlen der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder im Jahr 2019.
- (2) Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden, richten sich nach den in den aufnehmenden Gebietskörperschaften jeweils geltenden Bekanntmachungsbestimmungen.

#### § 45 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

- (1) Der Stadtrat der Stadt Schmölln wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Altkirchen und Nöbdenitz und um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Drogen, Lumpzig und Wildenbörten vergrößert.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Deuna und um jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Gerterode, Hausen und Kleinbartloff erweitert.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bernterode erweitert.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kallmerode erweitert.

- (5) Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils fünf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis erweitert.
- (6) Der Stadtrat der Stadt Eisfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Sachsenbrunn erweitert.
- (7) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Frauenwald und Stützerbach erweitert.
- (8) Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Suhl wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Gehlberg erweitert.
- (9) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wipfratal erweitert.
- (10) Der Stadtrat der Stadt Plaue wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neusiß erweitert.
- (11) Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kirchheim erweitert.
- (12) Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ringleben und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ichstedt erweitert.
- (13) Der Stadtrat der Stadt Stadtroda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Quirla und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bollberg erweitert.
- (14) Der Gemeinderat der Gemeinde Knau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bucha erweitert.
- (15) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Stanau erweitert.
- (16) Der Stadtrat der Stadt Schleiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Crispendorf erweitert.
- (17) Der Stadtrat der Stadt Königsee wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dröbischau und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Oberhain erweitert.

- (18) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld erweitert.
- (19) Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Lichte und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Piesau erweitert.
- (20) Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Remda-Teichel erweitert.
- (21) Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Altersbach, Bermbach und Unterschönau, um jeweils drei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Oberschönau und Rotterode sowie um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Viernau erweitert.
- (22) Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Benshausen erweitert.
- (23) Der Stadtrat der Stadt Meiningen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Henneberg und Wallbach sowie um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Walldorf erweitert.
- (24) Der Stadtrat der Stadt Wasungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Hümpfershausen, Oepfershausen, Unterkatz und Wahns sowie um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Metzels erweitert.
- (25) Der Gemeinderat der Gemeinde Grabfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wölfershausen erweitert.
- (26) Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Aschenhausen, Melpers und Oberkatz, um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Unterweid, um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kaltensundheim sowie um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kaltenwestheim erweitert.
- (27) Der Stadtrat der Stadt Weißensee wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Herrnschwende erweitert.
- (28) Der Stadtrat der Stadt Kölleda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Beichlingen erweitert.

- (29) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Weinbergen erweitert.
- (30) Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Klettstedt erweitert.
- (31) Der Stadtrat der Stadt Treffurt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ifta erweitert.
- (32) Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Neidhartshausen und Zella, um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Urnshausen sowie um 13 Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Stadtlengsfeld erweitert.
- (33) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ködderitzsch erweitert.
- (34) Der Gemeinderat der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Leutenthal und Rohrbach und um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kromsdorf erweitert.

#### § 46 Ortsrecht, Kreisrecht

- (1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist mit Ausnahme der in § 25 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 geregelten Eingliederungen spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 erweiterten Stadt Rudolstadt, in der nach § 30 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Gemeinde Grabfeld, in der nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erweiterten Stadt Mühlhausen/ Thüringen sowie in der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Stadt Treffurt ist das geltende Ortsrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.
- (2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

- (3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 anzupassen.
- (4) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises oder der aufnehmenden kreisfreien Stadt fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis oder die aufnehmende kreisfreie Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

# § 47 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

- (1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Nach § 14 Abs. 1 ThürBG treten die Beamten in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten nach § 14 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtbehörde. Vor der Entscheidung der obe-

ren Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.
- (5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.
- (6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.
- (7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlbeamtengesetzes in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

# § 48 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden in den Dienst der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde oder neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neu gegliederte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

- (2) Sofern bei der Neugliederung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft keine Rechtsnachfolge für die Verwaltungsgemeinschaft angeordnet ist, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den betroffenen Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.
- (4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 47 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 47 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.
- (5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

#### § 49 Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind die Personalräte nach den Be-

stimmungen des § 32 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes neu zu wählen.

#### § 50

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zuständig.

#### § 51 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

#### § 52 Auseinandersetzung

- (1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 47 und 48.
- (2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

#### § 53

# Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen

- (1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vornehmen, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde bislang angehörte, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden bei Eingliederung einer aufgelösten Gemeinde in eine kreisfreie Stadt entsprechende Anwendung.

#### § 54 Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

#### § 55 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 56 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

- (1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.
- (2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.
- (3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.
- (4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.
- (5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandssatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 57 Haushaltswirtschaft

- (1) Die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.
- (2) Für das Haushaltsjahr, in dem die Neugliederung in Kraft tritt, gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssat-

zungen der bisherigen Gemeinden, solange bis die neu gegliederte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(3) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

#### § 58

Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum 31. Dezember 2018 festgesetzten, ab 1. Januar 2019 fälligen, Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden.

#### § 59

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

- (1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2019 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2019 bis 2021 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.
- (2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2019 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 Thür-FAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a Thür-FAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 Thür-FAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 Thür-FAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a Thür-FAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 Thür-FAG. Im Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 vom Hundert der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 vom Hundert der Kompensationszahlung nach Satz 1.
- (3) Gemeinden, die nach den §§ 1 bis 14 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 neu gegliedert wurden und die infolge des Inkrafttretens erst nach dem 1. Januar 2018

im Jahr 2018 einen höheren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten haben, als dies bei einer Neugliederung zum 1. Januar 2018 der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2019 und 2020 Kompensationszahlungen nach Absatz 4.

- (4) Die Kompensationszahlung nach Absatz 3 entspricht im Jahr 2019 66,66 vom Hundert der Differenz zwischen dem festgesetzten Gesamtbetrag des Jahres 2018 der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG und dem hypothetischen Gesamtbetrag des Jahres 2018 aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7 a ThürFAG abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG für den Fall, dass die Gemeinde bereits am 1. Januar 2018 neu gegliedert worden wäre. Im Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert der Kompensationszahlung nach Satz 1.
- (5) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für das Jahr 2019 erfolgt am 31. März 2019. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2021 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für das Jahr 2021 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im Jahr 2021 aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

#### § 60

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

- (1) Landkreise, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt Einwohner verlieren, erhalten in den Jahren 2019 bis 2022 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach den Absätzen 2 und 3. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2016.
- (2) Im Jahr 2019 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 vom Hundert der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus
- 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
- 2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
- der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das

Jahr 2018 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2016. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2018 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2018. Für das Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 25 vom Hundert des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für das Jahr 2019 erfolgt am 31. März 2019. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

#### § 61

Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

- (1) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst werden, erhalten in den Jahren 2019 bis 2022 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2016.
- (2) Im Jahr 2019 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 vom Hundert der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus
- 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
- 2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 Thür-

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotient aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO des Jahres 2018 und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2016. Für das Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2022 beträgt die Kompensationszahlung 25 vom Hundert des Betrages nach Satz 1.

- (3) Verwaltungsgemeinschaften, die durch die Neugliederungen nach dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 insgesamt Einwohner verlieren, aber nicht aufgelöst wurden und auch nach diesem Gesetz nicht aufgelöst werden, erhalten im Jahr 2019 für die Jahre 2018 bis 2021 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 4 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2016.
- (4) Für das Jahr 2018 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 3 in Höhe von 45 vom Hundert der Summe der hierdurch verringerten Einnahmen aus
- 1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
- 2. Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO gewährt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ergeben sich entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4. Für das Jahr 2019 beträgt die Kompensationszahlung 75 vom Hundert des doppelten Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2020 beträgt die Kompensationszahlung 50 vom Hundert des doppelten Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2021 beträgt die Kompensationszahlung 25 vom Hundert des doppelten Betrages nach Satz 1.

(5) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2018 und 2019 erfolgt am 31. März 2019. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt am 31. März 2020 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

#### § 62 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 63 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

# Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn"

§ 1
Aufhebung der Stiftung

Die Stiftung "FamilienSinn" als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird aufgehoben.

#### § 2 Gesamtrechtsnachfolge

Das Land ist Gesamtrechtsnachfolger der Stiftung "FamilienSinn".

#### § 3 Vermögensanfall

Das Eigentum an den beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen der Stiftung geht auf das Land über.

Artikel 2
Thüringer Gesetz zur Sicherung
der Familienförderung
(Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz
-ThürFamFöSiG-)

§ 1 Zweck des Gesetzes

In dem Gesetz werden die Bereiche der Familienförderung definiert sowie Verfahrens- und Begriffsbestimmungen getroffen. Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen zur Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not".

#### § 2 Begriff der Familie

Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom gewählten Lebensmodell unabhängige Gemeinschaft, in der Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind, unabhängig von einer Eheschließung oder der Form, in der sie zusammenleben, sowie der sexuellen Orientierung.

§ 3

Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand -Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not"

- (1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die "Thüringer Stiftung HandinHand Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not". Zweck der Förderung ist es, die "Thüringer Stiftung HandinHand Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" zu einer sich selbst tragenden Institution auszubauen und sie bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Stiftungszwecke zu unterstützen.
- (2) Gefördert wird die Bereitstellung von Mitteln zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere für die folgenden Zwecke:
- Unterstützung von schwangeren Frauen, die sich in einer Not- und Konfliktlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden,
- Hilfe für Familien, die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden kann, sowie
- Erstattung der Kosten für anonyme Geburten in Thüringer Kliniken mit geburtshilflichen Abteilungen, wenn diese im Zusammenhang mit einer anonymen Entbindung entstanden sind und aufgrund der Wahrung der Anonymität der Mutter nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden.
- (3) Das Land kann den weiteren Aufbau des Grundstockvermögens fördern.
- (4) Die "Thüringer Stiftung HandinHand Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" ist zuständige Stelle für die Ausreichung von Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015, und der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Freistaat Thüringen vom 4. April 2016 (ThürStAnz Nr. 25/2016 S. 863 864) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4 Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

- (1) Das Land unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens zehn Millionen Euro.
- (2) Die Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage einer von diesen durchgeführten bedarfs- und beteiligungsorientierten fachspezifischen integrierten Planung. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendhilfeplanung

des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt. Das Nähere regeln Qualitätskriterien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums.

- (3) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.
- (4) Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die im Jahr 2018 eine Zuwendung des Landes erhalten haben, besteht Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2020. Soweit der jeweilige Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt dies befürwortet, gilt der Bestandsschutz nach Satz 1 auch für die im Jahr 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung.

#### § 5 Landesfamilienförderplan

- (1) Das für Familienförderung zuständige Ministerium erarbeitet einen Landesfamilienförderplan, der auf Grundlage einer Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten der Familienförderung von überregionaler Bedeutung ausweist. Der Landesfamilienförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.
- (2) Der Landesfamilienförderplan stützt sich auch auf die Erfassung von Wünschen, Interessen und Bedürfnissen der Familien. Er ist unter Beteiligung eines einzurichtenden Landesfamilienrates zu erarbeiten. Der Landesfamilienförderplan ist vom Landesjugendhilfeausschuss für die in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zu beschließen.
- (3) Das für Familienförderung zuständige Ministerium informiert den für Familie zuständigen Ausschuss des Landtags über den beschlossenen Landesfamilienförderplan.
- (4) Ein Landesfamilienförderplan nach Absatz 1 Satz 1 ist erstmalig bis zum 31. Dezember 2020 zu erarbeiten.

#### § 6 Förderung von Familienverbänden und Familienorganisationen

- (1) Das Land fördert die überregionale Arbeit von Familienverbänden und Familienorganisationen unter Berücksichtigung einer vielfältigen, demokratischen und werteorientierten Verbandslandschaft nach Maßgabe des Landesfamilienförderplans gemäß § 5 Abs. 1.
- (2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 7

Förderung von Familienferienstätten und überregionalen Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung

- (1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.
- (2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 8

Förderung von Investitionen in Familieneinrichtungen

- (1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts Investitionen in Familieneinrichtungen.
- (2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 9

Förderung von überregionalen Projekten, die Bestandteile des Landesfamilienförderplans sind

- (1) Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts überregionale Projekte, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.
- (2) Das Nähere, insbesondere der Umfang und die Voraussetzungen der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Richtlinien des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 10

Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushalts modellhaft oder für einen begrenzten Zeitraum familienpolitische und seniorenpolitische Projekte fördern, auch wenn diese nicht im Landesfamilienförderplan nach § 5 enthalten sind

#### § 11 Übergangsbestimmung

Für Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen der Familienförderung von überregionaler Bedeutung sowie Familienverbände, die im Haushaltsjahr 2018 von der Stiftung "FamilienSinn" gefördert wurden, besteht bis zum Beschluss des Landesfamilienförderplans nach § 5 Bestandsschutz. Einjährige Projekte und Maßnahmen sind von der Bestandsschutzregelung ausgenommen. Darüber hinaus kann das für Familienförderung zuständige Ministerium weitere Projekte, Maßnahmen und Verbände nach Maßgabe des Landeshaushalts und vor Inkrafttreten des Landesfamilienförderplans fördern.

# § 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 3 Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes

§ 5 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365 -368-), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531), erhält folgende Fassung:

"(4) Das Nähere, insbesondere über die Art und den Umfang der Förderung von Frauenzentren sowie das Verfahren zur Gewährung der Förderung, wird im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 4 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung durch Richtlinien geregelt."

#### Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 515) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie aus Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind."
- 2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. einem von dem für Kunst zuständigen Minister benannten Bediensteten des für Kunst zuständigen Ministeriums,"
- 3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Stiftungsrat entscheidet, soweit nicht der Vorstand nach § 8 Abs. 4 zuständig ist, auf Vorschlag des Kuratoriums über die Förderung von Vorhaben."

- 4. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums über die Förderung von Vorhaben, wenn die beabsichtigte Förderung jeweils einen in der Satzung festzulegenden Betrag nicht übersteigt. Die beantragte Förderhöhe ist insoweit unbeachtlich."
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf unabhängig tätigen Sachverständigen verschiedener Kunst- und Kulturbereiche. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von fünf Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die einschlägigen Kunst- und Kulturverbände Thüringens sowie das für Kunst zuständige Ministerium. Einmalige Wiederwahl ist zulässig."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen. Es unterbreitet dem Vorstand beziehungsweise dem Stiftungsrat Vorschläge für die zu fördernden Vorhaben. Das Kuratorium zieht für die Beratung der Fördervorschläge mindestens einen Vertreter der zuständigen Fachabteilung des für Kunst zuständigen Ministeriums bei."
- 6. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmer des Landes geltenden Regelungen entsprechende Anwendung."

#### Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBI. S. 693, 2010 S. 37) erhält folgende Fassung:

4. "der Alleinerbin des Erbgroßherzogs Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach oder einem von ihr entsandten Vertreter beziehungsweise dem jeweiligen Rechtsnachfolger."

#### Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 4 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
- 1. das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531),
- 2. das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365 -377-), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBI. S. 531),
- 3. die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 28. März 2013 (GVBI. S. 106) und
- 4. die Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBI. 2007 S. 6), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 587), außer Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

#### Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG -) Vom 18. Dezember 2018

#### Inhaltsübersicht

#### **Erster Abschnitt** Allgemeine Bestimmungen

- Zweck des Gesetzes
- Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

#### **Zweiter Abschnitt** Klimaschutz

- Klimaschutzziele 3
- Klimaverträgliches Energiesystem

- Nachhaltige Mobilität
- § 6 Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie
- 7 Vorbildwirkung der öffentlichen Stellen
- § 8 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung
- Ş 9 Klimaneutraler Gebäudebestand

#### **Dritter Abschnitt** Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- § 10 Ziele der Anpassung an die Folgen des Klima-
- Ş 11 Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

§ 12 Kommunale Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

#### Vierter Abschnitt Monitoring, Zuständigkeiten

- § 13 Monitoring und Fortschreibung
- § 14 Beiräte
- § 15 Behördliche Überwachung und Zuständigkeit

#### Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 16 Verordnungsermächtigung
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Mit diesem Gesetz werden Ziele zur Treibhausgasminderung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen festgelegt. Zusätzlich wird ein rechtlicher Rahmen für das Erarbeiten und Umsetzen von Maßnahmen sowie das Monitoring gesetzt.
- (2) Dieses Gesetz konkretisiert in Bezug auf Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels das Staatsziel nach Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

§ 2 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- (1) Bei Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels wirken das Land, die Gemeinden und Landkreise, die Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Anlagen, Gebäuden und Grundstücken sowie die Bürger im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zusammen.
- (2) Jede natürliche und juristische Person soll zum Klimaschutz beitragen und Vorsorge für die Vermeidung klimawandelbedingter Schäden und Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten treffen.
- (3) Die Bürger sollen an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf Landesebene beteiligt werden. Das betrifft sowohl eine Teilnahme an Verfahren als auch die Möglichkeit einer Teilhabe an Projekten und Maßnahmen des Klimaschutzes.
- (4) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen

und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufklären. Andere Institutionen und Unternehmen können zu dem notwendigen gesellschaftlichen Bewusstsein und der entsprechenden Bereitschaft zum Handeln beitragen.

(5) Die Landesregierung hat die Ziele dieses Gesetzes als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen. Sie trägt dafür Sorge, dass administrative Regelungen entsprechend der Ziele dieses Gesetzes angepasst und fortentwickelt werden. Dieses Gesetz ist bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten.

#### Zweiter Abschnitt Klimaschutz

#### § 3 Klimaschutzziele

- (1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Thüringen soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 60 bis 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent erfolgen. Dabei ist das Erreichen der jeweils maximalen Emissionsreduktion für das Land handlungsleitend. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten werden dabei angerechnet.
- (2) Mit der Verringerung der Treibhausgasemissionen und dem Erhalt und weiteren Ausbau von natürlichen Kohlenstoffspeichern verfolgt das Land das Ziel der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts.

#### § 4 Klimaverträgliches Energiesystem

- (1) Ziel ist es, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können. Dies erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Sektoren Elektrizität, Wärme, Kälte und Mobilität, zur Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und zur Sektorenkopplung. Diese Maßnahmen sollen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit ausgeführt werden.
- (2) Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien, also der Windenergie, der Photovoltaik und Solarthermie, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme. Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.
- (3) Die Landesregierung unterstützt Energiesparen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und Sektorenkopplung sowie die bedarfsgerechte Erschließung durch Energieinfrastruktur.

(4) Die Landesregierung unterstützt öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten.

#### § 5 Nachhaltige Mobilität

- (1) Die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung nachhaltige Mobilität soll dem Grundsatz des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltfreundliche Verkehrsarten und des Verbesserns folgen. Ziel ist es, die Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors, insbesondere durch eine verstärkte Auslastung und höhere Effizienz der Verkehrsmittel, eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zu verbessern und den Verbrauch fossiler Energie systematisch, auch durch den Wechsel auf erneuerbare Energien, zu reduzieren. Die Landesregierung unterstützt und führt Maßnahmen durch, die diesem Ziel dienen, und nimmt selbst eine Vorbildfunktion ein.
- (2) Bei der Gestaltung des ÖPNV wirkt die Landesregierung darauf hin, dass sich dieser insbesondere durch ein verkehrsträgerübergreifendes Zusammenwirken, abgestimmte Taktfahrpläne und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt. Ebenso soll bei der Gestaltung öffentlicher Straßen darauf hingewirkt werden, dass sie den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußverkehrs entsprechen.
- (3) Als wichtigen Beitrag für eine effiziente, umwelt- und sozialverträgliche Mobilität unterstützt die Landesregierung auch Maßnahmen eines umfassenden Mobilitätsmanagements, die eine klimafreundliche Verkehrsnachfrage befördern.

# § 6 Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie

- (1) Die Landesregierung beschließt eine Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie als Handlungsgrundlage für das Erreichen der Klimaschutzziele. Beim Erstellen der Strategie sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie andere Landesstrategien ebenso zu berücksichtigen wie die Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Verbände und Vereinigungen sowie Bürger sind zu beteiligen.
- (2) Die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie enthält folgende Elemente:
- 1. Sektorbetrachtungen,
- Ziele für Handlungsbereiche, insbesondere Ziele zum Umbau des Energiesystems, zum Energieverbrauch, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung von Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung,
- Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele des § 3 und Energieziele des § 4 Abs. 1 sowie der Nummer 2 zu erreichen,

- eine Landeswärmestrategie, welche den Beitrag des Wärmesektors für das Erreichen der Klimaziele operationalisiert.
- (3) Die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie ist vor der Beschlussfassung dem Landtag zur Beratung und zur Stellungnahme zuzuleiten.

# § 7 Vorbildwirkung der öffentlichen Stellen

- (1) Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, der sie insbesondere durch Energieeinsparung, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie den effizienten Umgang mit anderen Ressourcen nachkommen.
- (2) Die Landesregierung und alle Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Sie ergreifen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgase, zur Energieeffizienz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der nachhaltigen Mobilität sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- (3) Die Landesregierung soll bis zum Jahr 2030 die unmittelbare Landesverwaltung klimaneutral organisieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels verabschiedet die Landesregierung auf der Basis einer Startbilanz ein Maßnahmenkonzept, welches die Machbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen berücksichtigt. Die Klimaneutralität soll durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Kompensationsmaßnahmen können, soweit möglich in Thüringen, Reduktion und Substitution ergänzen. Die Landesregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle fünf Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzeptes vor.
- (4) Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Das betrifft auch die Einbeziehung kommunaler Unternehmen und die mögliche Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Landesregierung unterstützt sie dabei unter anderem über Förderprogramme.
- (5) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau, Dorferneuerung und Städtebau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

#### § 8 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) Gemeinden und Landkreise sind maßgebliche Akteure im Klimaschutz zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3.

- (2) Landkreise und Gemeinden können Klimaschutzstrategien erstellen oder bestehende Strategien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortschreiben. Die Klimaschutzstrategien sollen insbesondere Wege zur Minderung der Treibhausgase sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien beschreiben. Unterstützende Maßnahmen des Landes sind in einer Vereinbarung des Landes mit den Kommunen, einem Klimapakt, geregelt.
- (3) Landkreise und Gemeinden können Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte erstellen. Eine Wärmeanalyse soll als Mindestanforderung eine grobe Einschätzung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe beinhalten. Dabei sind sowohl Energiequellen als auch anfallende Abwärme quartiersbezogen zu betrachten. Darauf aufbauende Wärmekonzepte sollen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs, bevorzugt quartiersbezogen, aufzeigen. Die Wärmekonzepte sind Teil der Klimaschutzstrategie nach Absatz 2.
- (4) Zur Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 2 und 3 übermittelt das Thüringer Landesamt für Statistik den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen und verfügbaren Energiedaten. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erstellung der Klimastrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 2 und 3 verarbeitet und genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.
- (5) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist jede natürliche oder juristische Person, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz im Sinne des § 2 Nr. 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung mit Wärme versorgt. Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Satz 1 sind verpflichtet, ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, das an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 ausgerichtet ist und in dem auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 dargelegt werden. Die Konzepte nach Satz 2 sind nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, damit die Konzepte bei Maßnahmen entsprechend den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 9 und im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Konzepte nach Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre zu überarbeiten.
- (6) Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 5 Satz 1 haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:
- Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz sowie
- 2. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fern-

wärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.

#### § 9 Klimaneutraler Gebäudebestand

- (1) Das Land strebt bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an. Gebäudeeigentümer sollen sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ziel orientieren.
- (2) Die Landesregierung unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten Eigentümer von Gebäuden bei der Planung und Umsetzung von energetischen Maßnahmen. Zur gezielten Unterstützung der jeweiligen Gebäudeeigentümer und im Rahmen des Monitorings der Maßnahmen zu diesem Gesetz werden durch das Land gebäudespezifische empirische Daten erfasst, analysiert und zur Beratung der Gebäudeeigentümer aufbereitet.
- (3) Individuelle Sanierungsfahrpläne, Gebäudeenergiechecks, Energiebedarfsausweise, zertifizierte Umweltmanagement- und Energiemanagementsysteme oder Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBI. I S. 1483) in der jeweils geltenden Fassung dienen den Gebäudeeigentümern als Informationsund Handlungsgrundlage zur schrittweisen Erfüllung des Ziels nach Absatz 1.
- (4) Gebäudeeigentümer stellen bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Umbauten ab dem 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 Prozent zur Deckung des Gesamtenergiebedarfes ihrer Gebäude sicher. Alternativ dazu kann der Wärmebedarf aus Nahoder Fernwärme mit einem Mindestanteil von 75 Prozent hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 Prozent gedeckt werden. Weiterhin können alternativ zu Satz 1 quartiersbezogene Lösungen nach § 8 Abs. 3 berücksichtigt werden. Erhalten die Gebäudeeigentümer eine Förderung aus Landesmitteln zum Zwecke des Klimaschutzes, müssen Sie ab dem 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien in Höhe von mindestens 50 Prozent des Gesamtenergiebedarfes sicherstellen.

## Dritter Abschnitt Anpassung an die Folgen des Klimawandels

§ 10

Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, der biologischen Vielfalt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft und der Förderung guter Lebens- und Arbeitsbedingungen soll der globale Klima-

wandel berücksichtigt werden. Dies gilt beim staatlichen Handeln entsprechend der Zuständigkeiten sowie bei der Vorsorge des Einzelnen.

- (2) Zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels ergreifen die jeweils zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 dienen insbesondere der Gefahrenvorsorge und -abwehr, der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

#### § 11

Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- (1) Die Landesregierung beschließt ein Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen. Es wird unter der Berücksichtigung der Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit erstellt und enthält sektorspezifische Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels.
- (2) Das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist vor der Beschlussfassung dem Landtag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.

#### § 12

Kommunale Maßnahmen zur Anpassungan die Folgen des Klimawandels

Landkreise und Gemeinden in Thüringen können für ihren Verantwortungsbereich eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen durchführen, um darauf aufbauend individuelle Anpassungskonzepte oder Maßnahmenprogramme zu erstellen. Die Landesregierung unterstützt diese dabei nach Möglichkeit finanziell und stellt zudem Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung.

#### Vierter Abschnitt Monitoring, Zuständigkeiten

§ 13 Monitoring und Fortschreibung

- (1) Das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes sowie die Umsetzung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie nach § 6 und des Integrierten Maßnahmenprogramms zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 11 werden durch ein Monitoring quantitativ und qualitativ überprüft.
- (2) Die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie nach § 6 sowie das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 11 werden auf Grundlage des Monitorings nach Absatz 1 mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.

(3) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz auf kommunaler Ebene wie auf Landesebene, insbesondere bei der Umsetzung der Vorbildwirkung nach § 7 Abs. 1, des kommunalen Klimaschutzes nach § 8 Abs. 1 und der kommunalen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 12 Satz 1, erstattet die Landesregierung dem Landtag mindestens alle fünf Jahre einen Bericht.

#### § 14 Beiräte

- (1) Das für Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständige Ministerium bildet einen wissenschaftlichen Beirat für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, der das zuständige Ministerium bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und der Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels berät und auf Grundlage des Monitorings nach § 13 Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzeigt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Bereiche.
- (2) Das für Energiepolitik zuständige Ministerium bildet einen Beirat für die Thüringer Energiewende, der die Energie- und Klimaschutzpolitik in Thüringen beratend begleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Bereiche.

## § 15 Behördliche Überwachung und Zuständigkeit

- (1) Die Überwachung der Beachtung der Anforderungen nach § 8 Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 4 an nichtöffentliche Stellen obliegt der nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Landesbehörde. Sie kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes anordnen.
- (2) Das für Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständige Ministerium koordiniert die Verpflichtungen der öffentlichen Stellen und die Berichterstattung zu diesem Gesetz.

#### Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 das Verfahren der Überprüfung und der Nachweisführung, den Inhalt und die Form der vorzuhaltenden Nachweise durch die Gebäudeeigentümer, die Art und den Umfang der durch die Überwachungsbehörden zu erhebenden Daten sowie das Verfahren zu deren Verarbeitung zu regeln. Zur Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen und des Monitorings nach § 9 Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, was gebäudespezifische empirische Daten sind, und das Verfahren der Datenerhebung und -verarbeitung dazu unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

- (2) Zur Ausgestaltung der Datenübermittlungsverpflichtung nach § 8 Abs. 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, was Energiedaten im Sinne des § 8 Abs. 4 sind und welche Energiedaten zur Erstellung der Klimastrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach § 8 Abs. 2 und 3 erforderlich sind und wie diese Daten vom Thüringer Landesamt für Statistik erhoben und den Kommunen sowie Landkreisen übergeben werden. Die Rechtsverordnung ist mit dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abzustimmen.
- (3) Zur Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht nach § 8 Abs. 6 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Veröffentlichungsort, die Form und die Art der Veröffentlichung und der Datendarstellung sowie den näheren Inhalt der zu veröffentlichenden Daten zu regeln.

# § 17 Evaluierung

(1) Das Gesetz ist fünf Jahre nach dem Inkrafttreten einer Evaluierung hinsichtlich der erzielten Ergebnisse zu

unterziehen. Besonders ist dabei zu überprüfen, in welchem Maße dabei der Freistaat Thüringen seine Vorbildwirkung erfüllt hat, wie viele Kommunen Energie- und Klimaschutzstrategien erstellt haben und ob damit die Ziele des § 3 Abs. 2 erfüllt werden können.

(2) Insbesondere sollen die Ziele nach § 3 Abs.1 in ihrer Wirksamkeit und Zielstellung überprüft werden.

# § 18 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

# Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Vom 18. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 529) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "entsprechenden Listen" durch die Worte "entsprechende Liste" ersetzt
- 2. In der Einleitung des § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 4" gestrichen.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
    - "(2) In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer
    - in Thüringen seine Hauptwohnung, eine berufliche Niederlassung oder den Ort der überwiegenden beruflichen Tätigkeit hat,
    - 2. ein Studium
      - a) nach Maßgabe des Artikels 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (§ 1 Abs. 1) oder

- b) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung Innenarchitektur (§ 1 Abs. 2), Landschaftsarchitektur (§ 1 Abs. 3) oder Stadtplanung (§ 1 Abs. 4)
- an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- eine mindestens zweijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, und
- im Fall selbständiger Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 33) abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung besitzt. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und 3 erfüllt als Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner auch, wer ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht.

(3) Die praktische Tätigkeit umfasst auch die Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung nach Maßgabe einer Satzung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13) erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen. Die prak-

tische Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung erst nach Abschluss des jeweiligen Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b begonnen werden; im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter der Aufsicht eines Berufsangehörigen der entsprechenden Fachrichtung oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Das Berufspraktikum darf frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre eines Studiums nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a begonnen werden; mindestens ein Jahr des Berufspraktikums muss auf den während dieses Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. Die Architektenkammer veröffentlicht Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG zur Organisation, Anerkennung oder Berücksichtigung von im Ausland absolvierten Berufspraktika, insbesondere zu den Aufgaben der Person oder Stelle, die das Berufspraktikum beaufsichtigt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13). In einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie diesen Leitlinien entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Die Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach dessen Abschluss zu bewerten; sie bescheinigt durch ein Zeugnis, dass es den Regelungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht."

#### b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt, wer

- ein der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung entsprechendes Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das einem Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gleichwertig ist, und
- eine berufspraktische T\u00e4tigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausge\u00fcbt hat, die den Anforderungen nach den Abs\u00e4tzen 2 und 3 gen\u00fcqt.

Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach Satz 1 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über den Eintragungsantrag; § 9 ThürBQFG gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 ThürBQFG nicht vor, wird eine Eintragung in die Listen nach § 6 Abs. 1 nicht vorgenommen. Liegen lediglich die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG nicht vor (wesentliche Unterschiede), gilt § 7."

#### 4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 auferlegt die Architektenkammer einer antragstellenden Person nach § 6 Abs. 2 Satz 1, dass sie nach eigener Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt (Ausgleichsmaßnahmen), um wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums, der praktischen Tätigkeit oder beidem (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3) auszugleichen."

#### 5. § 8 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Nachweis erfolgt durch die Darstellung des beruflichen Werdeganges und die Vorlage eigener Arbeiten, von Arbeits- oder Dienstzeugnissen sowie durch Teilnahmebestätigungen an für die spätere Berufsausübung nach Maßgabe einer Fortbildungssatzung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 erforderlichen und anerkannten Fortbildungsmaßnahmen."

- 6. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder und entsprechende Einrichtungen zu f\u00f6rdern,"
- 7. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31 Datenschutz, Listenführung, Auskunftsrecht

(1) Die Kammer darf zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen oder aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in dem erforderlichen Umfang zweckgebunden personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere über Personen, die in die von der Kammer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind, eingetragen werden wollen oder Dienstleistungen angezeigt haben. Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Vorstände, Gesellschafter, Geschäftsführer, Abwickler und Liquidatoren von Gesellschaften (§§ 9 und 10) und auswärtigen Gesellschaften (§ 15) sowie über Personen, die unbefugt eine geschützte Berufsbezeichnung führen.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

- Familien-, Vor- und Geburtsnamen sowie akademische Grade,
- 2. Datum und Ort der Geburt,
- Anschriften der Hauptwohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit einschließlich vorhandener Telekommunikationsdaten,
- Fachrichtung und T\u00e4tigkeitsart wie selbst\u00e4ndig (frei oder freischaffend, baugewerblich), angestellt, beamtet
- Angaben zur Berufsausbildung und den bisherigen praktischen T\u00e4tigkeiten,
- 6. Staatsangehörigkeit, Herkunftsstaat,
- Eintragungen in die von der Kammer geführten Listen und Verzeichnisse,

- 8. Eintragungen in entsprechende Listen und Verzeichnisse anderer Länder oder Staaten,
- Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Rügen und Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Sperrungen und Löschungen in den genannten Listen und Verzeichnissen nach den Nummern 7 und 8.
- 10. Mitgliedsnummer,
- Angaben über Personen und Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die betreffende Person oder Gesellschaft die Eintragungsvoraussetzungen oder ihre Berufspflichten erfüllt,
- Name, Anschrift und Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen und
- 13. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).
- (3) Bei Eintragungen von Personen in die nach den §§ 6, 8, 14 Abs. 7 und § 21 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5, 6 und 8 von der Kammer zu führenden Listen und Verzeichnisse sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 4 und 6 sowie die Anschriften der beruflichen Niederlassung und des Ortes der überwiegenden beruflichen Tätigkeit aufzunehmen.
- (4) Bei Eintragungen von Gesellschaften in die nach den §§ 9, 10 und 15 Abs. 3 von der Kammer zu führenden Verzeichnisse sind folgende Angaben aufzunehmen:
- das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht oder Ort und Datum anderer amtlicher Registrierungen der Gesellschaft,
- die Firma oder der Name der Gesellschaft und ihre Rechtsform,
- die Namen und die Berufsqualifikation der Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer, der Abwickler und Liquidatoren sowie
- die Anschriften des Sitzes und von Niederlassungen.
- (5) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/

- EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (6) Durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."
- 8. § 36 Abs. 5 bis 7 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Die Fortbildungsordnung enthält insbesondere Bestimmungen,
  - zu welchen Themen sich die Kammermitglieder jeweils fortbilden müssen,
  - welche Fortbildungsmaßnahmen von der Kammer anerkannt werden,
  - welchen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen haben müssen und
  - innerhalb welchen Zeitraumes die Fortbildungsmaßnahmen besucht werden müssen.

Die Kammer trifft darüber hinaus Regelungen, die eine wirksame Überwachung der Fortbildung gewährleisten.

- (6) Die Satzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 12 bis 14 sowie deren Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Beschlüsse über die nach diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Satzungen sowie deren Änderung oder Aufhebung der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Aufsichtsbehörde sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag (Satz 1) oder der Anzeige (Satz 2) die Satzung in einer von dem Präsidenten ausgefertigten Fassung zuzuleiten.
- (7) Satzungen, ihre Änderung und die Aufhebung sind mit Ausfertigungsvermerk und soweit erforderlich mit dem Genehmigungsvermerk öffentlich bekanntzumachen. Die Art und Weise der Bekanntmachung wird durch die Hauptsatzung bestimmt."
- 9. § 41 Abs. 7 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Dezember 2018 Die Präsidentin des Landtags Diezel

# Dritte Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen Vom 11. Dezember 2018

- Nummer 3 des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (GVBI. S. 10), der zuletzt durch Beschluss der Landesregierung vom 29. Oktober 2018 (GVBI. S. 703) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt "05 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz" wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 25 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 25.
  - b) Abschnitt "06 Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums" wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 40 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 41 wird angefügt:
      - "41. Bescheinigende Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)."
  - Abschnitt "09 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz" wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:
  - "11a. Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts."
- bb) In Nummer 32 wird die Bezeichnung "Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Bezeichnung "Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- d) Nummer 75 des Abschnitts "10 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft" erhält folgende Fassung:
  - "75. Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Benennende Stelle des Europäischen Fischereifonds (EMFF) sowie Verwaltungsbehörde und Zuständige Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) sowie Benennung, Aufsicht und Kontrolle der EU-Zahlstelle EGFL/ELER,".
- 2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2018

Der Ministerpräsident

**Bodo Ramelow** 

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

- 1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
- 2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016